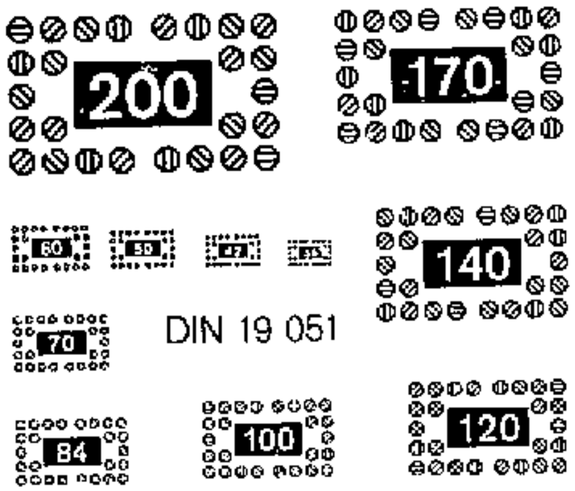

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands

~~Deutscher Gewerkschaftsbund~~

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesvorstand

Archiv

Statut

nach den Beschlüssen

des 16. ordentlichen Verbandstages

zu Hamburg

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand

DGB-BV
A
26
1
2a/1/4

Buchdruckerei E. A. H. Meister & Ko., Hannover

Auflage September 1928

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Name des Verbandes	3
Zweck des Verbandes	3
Wer ist zum Beitritt berechtigt	4
Eintrittsgeld und Mitgliedsausweis	6
Neuausstellung verlorener und voller Mitgliedsbücher	7
Übertrittsbestimmungen	7
Beiträge	8
Extrabeiträge	9
Quittieren der Beiträge	9
Beitragsleistung beim Bezug von Unterstützungen	10
Ruhen der Beitragspflicht	10
Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluß	11
Unterstützungen	12
Erwerbslosen-Unterstützung	12
Sterbegeld	19
Umzugsgeld	20
Maßregelungen	21
Invalidenunterstützung	24
Rechtsschutz	26
Zahlstellen	27
Verwaltung der Zahlstellen	28
Abrechnung und Revisionen	30
Allgemeines	31
Gaueinteilung, Gauvorstände und Gaubeirat	31
Zentralbranchenleitung	33
Hauptvorstand	33
Verbandsvermögen	35
Verbandszeitungen	36
Verbandsausschuß	37
Verbandstage und Konferenzen	38
Verbandstage	38
Die Wahl von Delegierten zu den Verbandstagen	39
Außerordentliche Verbandstage	41
Konferenzen von Hauptvorstand und Gauleitern	41
Verbandsbeirat	41
Zahlstellenleiter- und Branchenkonferenzen	42
Streikreglement	44
Streikunterstützung	47
Geschäftsordnung des Verbandes	51
Bildung von Zahlstellen	51
Geschäfte der Bevollmächtigten	52
Persönliche Auseinandersetzungen	53
Schiedsgerichte	53
Parlamentarische Ordnung	54

Name des Verbandes.

§ 1.

Die Vereinigung führt den Namen „Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands" und hat ihren Sitz in Hannover.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband erstrebt:

1. die völlige Gleichberechtigung der Arbeiterklasse in Staat und Gesellschaft;
2. volle Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit;
3. die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen, deren Festigung und Verteidigung durch Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen;
b) Erkämpfung eines weitgehenden Mitbestimmungsrechts in der Erzeugung;
c) Aufklärung über den Stand der Sozialpolitik und die Aufgaben des Arbeiterrechts;
d) Erkämpfung eines weitgehenden Schutzes für Jugendliche und Frauen;
e) Gewährung von Streikunterstützung;
f) Gewährung von Erwerbslosen-Unterstützung am Orte und auf der Reise;
g) Gewährung von Umzugs- und Sterbegeld;
h) Unterstützung an solche Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Grundsätze des Verbandes gemaßregelt werden;
i) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrag und der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung erwachsen;
k) Gewährung von Invaliden-Unterstützung;
l) Regelung des Arbeitsnachweises sowie des Verkehrs- und Herbergswesens;
m) Aufnahme statistischer Ermittelungen;
n) Pflege der Bildung und der Geselligkeit unter den Mitgliedern und ihren Familien;

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek
A 97 - 05287

o) Pflege und Förderung der körperlichen und kulturellen Heranbildung der jugendlichen Mitglieder;
p) unentgeltliche Lieferung der Verbandsorgane: „Der Proletarier" und „Keramischer Bund".

Wer ist zum Beitritt berechtigt?

§ 3.

1. Der Verband erstreckt sich auf das Deutsche Reich und den Freistaat Danzig und ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft folgender Industriegruppen:

I Chemische Industrie einschl. Kalifabriken und Salinen,
II. Papiererzeugungs- und -verarbeitungs-Industrie,
III. Industrien der Steine und Erden (Keramischer Bund):
a) Feinkeramik,
b) Glas-Industrie,
c) Ziegel-Industrie,
d) Grobkeramische Industrie,
e) Baustoff-Industrie,
IV. Nahrungs- und Genußmittel-Industrie,
V. Spielwaren-Industrie, Blumen-, Blätter-, Palmen- und Putzfedern-Industrie, Bettfedern-Industrie.

Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf die Betriebe, die durch anerkanntes Gewerkschaftsrecht oder durch Kartellverträge anderen Verbänden zugesprochen sind.

2. Zum Beitritt berechtigt sind die Arbeiter und Arbeiterinnen, die in folgenden Betrieben beschäftigt sind:

I. Chemische Industrie: Fabriken der chemischen Großindustrie, Kalisalzfabriken und Salinen, Verfertigung chemischer Präparate, elektrochemische Betriebe, Affinerien, Photochemikalien, Fabriken photographischer Papiere und Platten, Farbenmaterialien-, Farb-, Pastell- und Kreidestiftfabriken, Teerfarbenfabriken, Herstellung sonstiger Steinkohlenteerderivate; Pulver- und sonstige Explosivstoff-, Zündwaren- und Zündholzfabriken; Fabrikation künstlicher Düngstoffe, Müllverwertungsbetriebe und Desinfektionsanstalten; Holzkohlen-, Holzteer- und Rußgewinnung; Fettspaltereien, Talgschmelzen und Seifensiedereien; Braunkohlenschwelereien, Erdölraffinerien; Stearin-, Paraffin-, Wachs-, Wachswaren- und Kerzenfabriken; Tranbrennereien,

Maschinenöl-, Heiz- und Leuchtölfabriken, Fabrikation ätherischer Öle, Firnis-, Kitt- und Leimfabriken; Asphalt-, Dachfilz- und Dachpappenfabriken; Gummi- und Guttaperchawarenfabriken, Herstellung von Gummiersatzstoffen und Asbestwaren, Zelluloidwaren- und Filmfabriken, Kunstseidefabriken; Imprägnierungsanstalten und Schallplattenfabriken; Taschenlampenbatterie- und Elementefabriken; Linoleum-, Kunstleder-, Ledertuch- und Wachstuchfabriken.

II. Papiererzeugungs- und -verarbeitungs-Industrie: Zellulose-Fabriken, Holzschleifereien, Sortierbetriebe für Lumpen, Alt- und Rohprodukte, Lumpenreißereien, Papier-, Pappen- und Strohstoff-Fabriken, Herstellung besonderer Papierarten, Wellpapier- und Papierhülsenfabriken, Ölpapier, Steinpappe, Papiermaché, Bunt- und Luxuspapiere, Chromopapier- und Metallblattpapierfabriken, Tapetenfabriken.

III. Industrien der Steine und Erden: Erzeugung: Herstellung von Porzellan; Steinguf; Fayence; Majolika; Siderolith; Terrakotta; Terralith; Steingutfliesen; Stealit (Speckstein, Magnesia); Tonwaren (Fliesen, Wandplatten, Bauornamente, Öfen und Kacheln usw.); Tonröhren usw.; Feinsteinzeug; Steinzeugwaren; Steinzeugröhren; Klinkerwaren; Schamottewaren; feuerfeste Produkte aus Graphit; feuerfeste Produkte aus Korund, Karborund, Schmirgel, Tyrolit (Schleifmittel, Scheibenräder usw.); Ziegel; Zementwaren, Gipsdielen und Kunststein; Flaschen, Flakons, Preßglas, Weißhohlglas, Spiegel-, Tafel-, Guß- und optisches Glas, Glasperlen; Glasschleiferei und -belegerei, Glasmalerei; Glasbläserei vor der Lampe sowie die gesamte Glasheimindustrie.

Rohstoff-Zurichtung: Quarz- und Glasurmühlen, Massemühlen, Masse-, Ton- und Kaolinschlämmereien.

Rohstoffgewinnung: Kaolin-, Quarz- (Quarzit, Quarzsand), Feldspat-, Ton-, Gips-, Traß-, Speckstein-, Lehm-, Sand- und Kies-, Glassand-, Kreide-, Kieselgur-, Torf-Gewinnung.

Baustoff-Erzeugung: Zement-, Kalk-, Gips-, Bims-, Traß-, Schwemm- und Tuffstein-Fabriken, Schlackenstein-Fabrikation.

IV. Nahrungs- und Genußmittel-Industrie: Molkereien und Käsereien, Stärke- und Stärkezuckerfabriken, Schaumwein- und Sektfabriken, Essigfabriken

und Melassefutterfabriken, Kartoffeltrocknungsfabriken, Nährmittelfabriken, Kaffeebrennereien, Kaffeesurrogat-, Getreide- und Malzkaffeefabriken, Fischkonserven-, Räucherei- und Marinier-Anstalten, Kraftfutterfabriken, Margarinefabriken, Schmalzraffinerien, Speiseöl- und Speisefettfabriken, Konserven- und Senffabriken, Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien.

V. Spielwaren, Blumen usw.: Spielwaren aus Papiermaché und verwandten Stoffen; Masken und Festartikel aus Papiermaché und Pappe; Blumen-, Blätter-, Palmen- und Putzfedern-Fabriken; Bettfedernfabriken.

3. Die Mitglieder haben das Statut für sich als rechtsverbindlich anzuerkennen. Mitglieder, die aus ihrem gewerblichen Arbeitsverhältnis scheiden, können Mitglieder des Verbandes bleiben

4. Vom Beitritt und Übertritt sind Personen ausgeschlossen, die infolge ihres Verhaltens oder ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Beschäftigung in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis nicht nachkommen oder in ein solches nicht mehr eintreten können.

Eintrittsgeld und Mitgliedsausweis.

§ 4.

1. Jedes eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten. Das Eintrittsgeld beträgt einen Wochenbeitrag und wird durch eine entsprechende Beitragsmarke quittiert. Das eintretende Mitglied erhält für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte. Nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres wird ein Mitgliedsbuch ausgestellt. Das Mitgliedsbuch dient als Ausweis der Mitgliedschaft, wird vom Verband mit einem Umschlag geliefert und bleibt Verbandseigentum.

2. Es bleibt den Zahlstellen überlassen, von wiederholt eintretenden Mitgliedern ein höheres Eintrittsgeld zu erheben, das durch entsprechende Marken quittiert wird.

§ 5.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt zunächst durch die Bevollmächtigten provisorisch. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand. Etwa Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Ausschuß zu.

§ 6.

Mitglieder, die durch Nichterfüllung ihrer Pflichten der Mitgliedschaft verlustig gegangen sind, können nicht durch Nachzahlung ihrer Beitragsschuld als alte Mitglieder gelten, sondern müssen, wie jedes neu eintretende Mitglied, die Wartezeit überstehen, bevor ihnen eine Unterstützung aus Verbandsmitteln gewährt werden kann.

Neuausstellung verlorener und voller Mitgliedsbücher.

§ 7.

1. Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstand gegen Entrichtung von zwei Wochenbeiträgen, deren Höhe der Beitragsleistung des Verlierers entspricht, zuzüglich Porto, ein neues Buch auszustellen, falls das Mitglied nicht länger als acht Wochen mit dem Beitrage rückständig ist und die Höhe der empfangenen Erwerbslosen-Unterstützung und des Umzugsgeldes nachweisen kann. Anderenfalls ist das Mitglied als neu aufgenommen zu betrachten und unterliegt der Wartezeit.

2. Für vollgesteuerte Mitgliedsbücher werden neue mit dem Vermerk „Ersatzbuch" verabfolgt.

Übertrittsbestimmungen.

§ 8.

1. Mitgliedern, die von ihrem Eintritt einer anderen Gewerkschaft angehört und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, wird die Dauer der Mitgliedschaft in dem seitherigen Verbande auf die bei uns geltenden Wartezeiten angerechnet. Wenn die Organisation, der der Übertretende angehörte, keine Erwerbslosen- oder Invaliden-Unterstützung gewährt, dann hat der Übertretende die Wartezeit für den Bezug der Erwerbslosen- und der Invaliden-Unterstützung erst durchzumachen.

2 Mitglieder die zu einer anderen Organisation übertreten, die Erwerbslosen- und Invaliden-Unterstützung nicht leistet, infolge eines Arbeitswechsels aber wieder in den Verband der Fabrikarbeiter zurückkehren, treten in sämtliche vor dem Übertritt in die andere Organisation in unserem Verbande erworbenen Rechte wieder ein.

3 Die Beiträge, die das übertretende Mitglied in den Organisationen leistete, denen es vor dem Übertritt zum Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands angehörte, werden gezählt.

4. Bücher für die in unseren Verband übertretenden Personen werden vom Hauptvorstand ausgestellt; diesem ist das Buch des Übertretenden nebst ausgefülltem Fragebogen einzusenden.

5. Die Bücher für übertretende Personen werden vom Hauptvorstand unentgeltlich verabfolgt.

Beiträge.

§ 9.

1. Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag an den Verband zu leisten. Der wöchentliche Beitrag wird als ein einheitlicher Verbandsbeitrag erhoben und richtet sich nach der Lohnhöhe einschließlich Akkord- und Prämienverdienst.

2. Die wöchentlichen Beiträge betragen bei einem Stundenverdienst

bis 20 Pf.	35 Pf.
von 21 bis 30 Pf.	45 Pf.
von 31 bis 40 Pf.	60 Pf.
von 41 bis 50 Pf.	75 Pf.
von 51 bis 60 Pf.	85 Pf.
von 61 bis 70 Pf.	100 Pf.
von 71 bis 80 Pf.	110 Pf.
von 81 bis 90 Pf.	120 Pf.
von 91 bis 100 Pf.	140 Pf.
von 101 bis 110 Pf.	160 Pf.
von 111 bis 120 Pf.	180 Pf.
von 121 bis 140 Pf.	200 Pf.
von 141 bis 160 Pf.	230 Pf.
von 161 bis 180 Pf.	260 Pf.
von 181 bis 200 Pf.	280 Pf.
von 201 bis 250 Pf.	350 Pf.
von 251 bis 300 Pf.	420 Pf.

3. Bei Akkordlohn, Prämien, Sozial- und sonstigen Zulagen hat die Einreihung in die Beitragsklassen nach dem sich hieraus ergebenden Stundenverdienst entsprechend der obigen Staffel zu erfolgen. Für männliche Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 75 Pf.; die Beiträge von 35, 45 und 60 Pf. können nur von weiblichen und jugendlichen Mitgliedern geleistet werden.

4. Jugendliche, die als Lehrlinge oder in einem lehrlingsähnlichen Verhältnis beschäftigt werden und keinen Lohn, sondern nur Lehrlingsentschädigung erhalten, zahlen für diese Dauer einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. Die so geleisteten Beiträge werden beim Übertritt in die ordentliche Beitragsklasse nach einer Beitragsleistung von mindestens 52 als Vollbeiträge gezählt.

5. Die nach dem Stundenverdienst gestaffelten Beiträge sind Mindestsätze; durch Beschluß der Generalversammlung der Zahlstelle bzw. der Zahlstellenleiter-Konferenz des Gaues können unter Zustimmung der Gauleitung und des Hauptvorstandes höhere Beiträge festgesetzt werden. Die Zahl der Beitragsklassen in einer Zahlstelle ist möglichst zu beschränken. In zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten mit gleichartiger Lohngestaltung müssen zwischen den in diesen Gebieten liegenden Zahlstellen gleichhohe Beiträge beschlossen und durchgeführt werden.

6. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand den Zahlstellen die Erhebung eines Extrabeitrages zur Deckung außerordentlicher Ausgaben gestatten, wenn die nach der Verdienststhöhe gestaffelten Mindestbeiträge erhoben werden.

7. Beim Übergang in eine höhere Beitragsklasse erhalten die Mitglieder, die berechtigt sind, Unterstützungen zu beziehen, die Unterstützungen der Beitragsklasse, in der sie 52 Beitragswochen vor dem Unterstützungsfalle Vollbeiträge geleistet haben. Beim Übergang in eine niedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungssätze der niedrigeren Beitragsklasse sofort in Kraft.

8. In jedem sechsten Jahre sind 53 Beiträge zu leisten.

Extrabeiträge.

§ 10.

Hauptvorstand, Ausschuß und Beirat haben das Recht, Extrabeiträge auszuschreiben, wenn an die Verbandskasse außerordentliche Anforderungen gestellt werden.

Quittieren der Beiträge.

§ 11.

Die erfolgte Beitragszahlung wird durch Auslieferung einer Quittungsmarke bestätigt. Die Quittungsmarke muß an der dafür bezeichneten Stelle des Mitgliedsbuches eingeklebt werden. Die gelösten Beitragsmarken sind beim

Einkleben gleich abzustempeln, und zwar so, daß die Marke und der leere Raum davon berührt werden. Das Fehlen des Stempelabdrucks in dem leeren Raum gilt als Beweis für die nicht erfolgte Zahlung.

Beitragsleistung beim Bezug von Unterstützungen.

§ 12.

Während der Dauer des Bezugs von Erwerbslosen-, Streik- und Gemaßregelten Unterstützung sind Vollbeiträge zu leisten. Die Beiträge sind bei allen statutarisch zu gewährenden Unterstützungen in Abzug zu bringen.

Ruhen der Beitragspflicht.

§ 13.

1. Bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit und bei arbeitsunfähigen Kranken kann die Mitgliedschaft durch Leistung eines wöchentlichen Erwerbslosenbeitrages von 10 Pf. aufrechterhalten werden, wenn in dieser Zeit Erwerbslosenunterstützung nicht bezogen wird.

2. Während Erwerbslosenmarken geklebt werden, haben die Mitglieder nur Anspruch auf Lieferung des „Proletariers" bzw. des „Keramischen Bundes", Umzugsgeld, Rechtsschutz und Sterbegeld. Wenn sie wieder ihrem Erwerb nachgehen, haben sie die Vollbeiträge wieder zu entrichten und treten dann in ihre alten Rechte ein. Die geleisteten Erwerbslosenbeiträge werden auf alle Unterstützungen — mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung — angerechnet und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

3. Mitgliedern, die durch Unglücksfälle in Not geraten sind, kann der Beitrag auf ihren Antrag bis zu 13 Wochen gestundet werden.

4. Mitglieder, die, ohne um Beitragsstundung nachgesucht zu haben, mit ihren Beiträgen länger als 8, aber nicht länger als 13 Wochen im Rückstande sind, können die restierenden Beiträge nachzahlen, jedoch für die nächsten 13 Wochen keinerlei Unterstützung aus der Verbandskasse beziehen.

5. Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft invalide geworden, d. h. auf Grund ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht mehr in der Lage sind, ein Drittel des ortsüblichen

Tagelohns zu verdienen, oder infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer anderen gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind, sowie Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerblos sind, haben einen Wochenbeitrag von 10 Pf. zu zahlen. Die geleisteten Invalidenbeiträge werden auf alle Unterstützungen — mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung — angerechnet und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

6. Für Mitglieder, die ins Ausland reisen und sich ordnungsmäßig bei der Zahlstellenleitung abgemeldet haben, ruhen Pflichten und Rechte an den Verband. Den Mitgliedern wird zur Pflicht gemacht, sich im Auslande der zuständigen Organisation anzuschließen. Sie können innerhalb 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande dem Verbande unentgeltlich wieder beitreten. Die vor der Abmeldung ins Ausland geleisteten Beiträge werden in Anrechnung gebracht.

Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluß.

§ 14.

1. Die freiwillige Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied

a) länger als 13 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist;

b) sich weigert, die von Hauptvorstand, Ausschuß und Beirat ausgeschriebenen Extrabeiträge zu leisten.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung des Verbandes oder der Interessen seiner Mitglieder in sich schließen oder dem Verbandsinteresse entgegenwirken;

b) durch betrügerische Vorspiegelungen sich Unterstützungen verschafft;

c) den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;

d) durch widerrechtliches Aneignen von Eigentum des Verbandes denselben schädigt. (Hierbei bleibt der Verbandsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird auf Antrag der Zahlstellenleitung in Ausführung eines Beschlusses der Mitglieder-Versammlung bzw. der Vertreter-Versammlung vom Hauptvorstand vollzogen. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Ausschlußantrag in Kenntnis zu setzen, bevor darüber in der Mitglieder-Versammlung verhandelt wird. Die Zahlstellenleitung hat dem Auszuschließenden den Beschluß der Mitglieder-Versammlung sofort mitzuteilen.

Dem Auszuschließenden steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch gegen den Ausschluß beim Hauptvorstand zu erheben. Stimmt dieser dem Ausschlußantrag zu, kann innerhalb weiterer 4 Wochen Beschwerde beim Verbandsausschuß eingelegt werden.

5. In besonderen Fällen kann der Ausschluß vom Hauptvorstand auch ohne Antrag einer Zahlstellenleitung vollzogen werden.

6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verband und an das Verbandsvermögen.

7. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptvorstand bzw. der Ausschuß.

Unterstützungen.

§ 15.

1. Alle im Statut vorgesehenen Unterstützungen des Verbandes sind freiwillig gewährte Leistungen; einen klagbaren Rechtsanspruch darauf haben Mitglieder nicht.

2. Die Gewährung von Erwerbslosen-Unterstützung, Umzugsgeld, Sterbegeld usw. kann nicht durch Vorauszahlung der Beiträge erreicht werden.

Erwerbslosen-Unterstützung.

§ 16.

1. Mitglieder, die durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit erwerbslos geworden sind, dem Verbande ununterbrochen 52 Wochen angehören und wenigstens 52 Wochenvollbeiträge entrichtet haben, können auf der Reise oder am Orte Erwerbslosen-Unterstützung in Form von Kranken-, Arbeitslosen-Unterstützung oder Reisegeld erhalten.

2. Mitglieder, die Gastwirt, Händler oder als sonstige Gewerbetreibende selbständig sind, sowie Mitglieder, die nur Stunden des Tages oder nur einige Tage in der Woche beschäftigt sind, können nur im Falle der Krankheit Erwerbslosen-Unterstützung beziehen.

3. Die Unterstützung richtet sich in Höhe und Dauer nach der Dauer der Mitgliedschaft bzw. nach der Zahl der geleisteten Beiträge. Die für eine Klasse festgesetzte Höchstsumme kann in 65 aufeinanderfolgenden Wochen nur einmal bezogen werden.

4. Für Sonntage wird Unterstützung nicht gezahlt. Auch gelangen halbe Tage nicht zur Auszahlung.

5. Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt:

Zahl der Wochenbeiträge	Bezugszeit	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen
	Tage	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
		35 Pf.		45 Pf.		60 Pf.	
		Vollbeitrag					
52	30	20	6,—	30	9,—	40	12,—
156	42	20	8,40	30	12,60	40	16,80
260	48	25	12,—	35	16,80	45	21,60
416	54	25	13,50	40	21,60	50	27,—
520	60	30	18,—	45	27,—	60	36,—
624	72	30	21,60	45	32,40	60	43,20
760	90	30	27,—	45	40,50	60	54,—
1040	120	30	36,—	45	54,—	60	72,—
		75 Pf.		85 Pf.		100 Pf.	
		Vollbeitrag					
52	30	50	15,—	60	18,—	70	21,—
156	42	55	23,10	65	27,30	75	31,50
260	48	60	28,80	70	33,60	80	38 40
416	54	65	35,10	80	43,20	90	48,60
520	60	75	45,—	90	54,—	105	63,—
624	72	75	54,—	90	64,80	105	75,60
760	90	75	67,50	90	81,—	105	94,50
1040	120	75	90,—	90	108,—	105	126,—

Zahl der Wochenbeiträge	Bezugszeit Tage	pro Tag ₰	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen ℳ	pro Tag ₰	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen ℳ	pro Tag ₰	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen ℳ
		110 Pf.		120 Pf.		140 Pf.	
				Vollbeitrag			
52	30	75	22,50	80	24,—	100	30,—
156	42	85	35,70	90	37,80	110	46,20
260	48	90	43,20	95	45,60	120	57,60
416	54	100	54,—	105	56,70	130	70,20
520	60	110	66,—	120	72,—	150	90,—
624	72	110	79.20	120	86,40	150	108,—
760	90	110	99, –	120	108.—	150	135,—
1040	120	110	132,—	120	144,—	150	180,–
		160 Pf.		180 Pf.		200 Pf.	
				Vollbeitrag			
52	30	120	36,—	130	39,—	140	42,—
156	42	130	54,60	140	58,80	155	65,10
260	48	140	67,20	150	72,—	170	81,60
416	54	150	81,—	160	86,40	185	99,90
520	60	170	102,—	190	114,—	210	126,—
624	72	170	122,40	190	136,80	210	151,20
760	90	170	153,—	190	171,—	210	189,—
1040	120	170	204,—	190	228,—	210	252,—
		230 Pf.		260 Pf.		280 Pf.	
				Vollbeitrag			
52	30	160	48,—	180	54,—	200	60,—
156	42	175	73,50	200	84,—	220	92,40
260	48	190	91,20	220	105,60	240	115,20
416	54	210	113,40	240	129,60	260	140,40
520	60	240	144,—	270	162,—	300	180,—
624	72	240	172,80	270	194,40	300	216,—
760	90	240	216,—	270	243,—	300	270,—
1040	120	240	288,—	270	324,—	300	360,—

Zahl der Wochenbeiträge	Bezugszeit Tage	pro Tag ₰	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen ℳ	pro Tag ₰	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen ℳ
		350 Pf.		420 Pf.	
			Vollbeitrag		
52	30	250	75,—	300	90,—
156	42	275	115,50	330	138,60
260	48	300	144,—	360	172,80
416	54	325	175,50	390	210,60
520	60	375	225,—	450	270,—
624	72	375	270,—	450	324,—
760	90	375	337,50	450	405,—
1040	120	375	450,—	450	540,—

6. Hat ein Mitglied innerhalb der letzten 65 Wochen für die ihm in seiner Klasse zustehende Bezugszeit Erwerbslosen-Unterstützung erhalten, dann ist es ausgesteuert und hat keinen Anspruch mehr. Bekam es nur einen Teil, dann steht ihm der Restbetrag noch zu. Das Mitglied kann dann zusammen mit dem früher bezogenen Teil die ihm zustehende Höchstsumme erhalten.

7. Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosen-Unterstützung erst wieder beziehen, wenn sie vom ersten Unterstützungstage an in den verflossenen 65 Wochen wiederum 65 Wochenvollbeiträge geleistet haben.

8. Die verflossenen 65 Wochen sind immer von dem Tage an zurückzurechnen, für den wiederum Erwerbslosen-Unterstützung beansprucht wird.

9. Tritt ein Mitglied während des Bezuges von Unterstützung zu einer höheren oder niederen Beitragsklasse über, so kann es den in dieser Klasse geltenden Unterstützungsbetrag nur für so viel Tage erheben, wie ihm noch an der satzungsmäßigen Bezugszeit fehlen.

10. Liegt zwischen zwei Fällen von Erwerbslosigkeit ein Zeitraum von weniger als sechs Arbeitswochen, so kann die Erwerbslosen-Unterstützung gleich vom ersten Tage des neuen Erwerbslosenfalles an gezahlt werden.

11. Die Auszahlung der Erwerbslosen-Unterstützung erfolgt durch die Bevollmächtigten oder durch beauftragte Personen an das betreffende Mitglied gegen schriftliche Quittung. Die Auszahlung darf nur unter Vorlegung des Mitgliedsbuches erfolgen; in dieses ist die auszuzahlende Summe sofort einzutragen.

12. Der Erwerbslosen-Unterstützung geht ein Mitglied verlustig:

1. wenn das Mitglied bei Beginn der Krankheit oder Arbeitslosigkeit über acht Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist; in diesem Falle kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden (siehe § 13, Absatz 4);
2. bei Nichtbefolgung der durch das Statut im Falle der Erwerbslosigkeit festgelegten Bestimmungen und Pflichten, insbesondere der auf Grund desselben erlassenen Kontrollvorschriften;
3. wenn ein Mitglied sich grundlos weigert, eine unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotene Arbeit anzunehmen (im Krankheitsfalle nach eingetretener Genesung);
4. wenn ein auf die Reise gehendes Mitglied die Abmeldung in der Zahlstelle, der es angehörte, oder, wenn es Einzelmitglied war, beim Hauptvorstande, unterläßt.

Aufrechnung der Erwerbslosen-Unterstützung.

13. Mitglieder, denen die Erwerbslosen-Unterstützung von Krankenkassen oder Arbeitslosenkassen auf Unterstützungen angerechnet wird, erhalten die Verbandsunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt. Sie erhalten im Bedarfsfalle die Unterstützung um so viele Tage länger, bis der Höchstbetrag erreicht ist, auf den sie bei Eintritt des Unterstützungsfalles Anspruch hatten.

Erwerbslosen-Unterstützung bei Krankheit.

14. Die Anmeldung erkrankter Mitglieder zur Erwerbslosen-Unterstützung muß in den ersten 6 Tagen nach Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung unter Vorlegung derselben oder des Krankenscheins und des Mitgliedsbuches beim Bevollmächtigten erfolgen.

15. Mitglieder, die in Betrieben beschäftigt sind, in denen von der Betriebsleitung ein Zuschuß zum Krankengeld unter der Bedingung gezahlt wird, daß die Mitglieder über ihre Bezüge aus der Verbandskasse Auskunft geben und sich diese anrechnen lassen müssen, erhalten die Erwerbslosen-Unterstützung in Krankheitsfällen nicht. Jedoch kann der Hauptvorstand solchen Mitgliedern nach der Genesung auf Antrag eine Notlage-Unterstützung bis zur Höhe des ihnen entgangenen Krankengeldes gewähren. Mitglieder, die auf diese Unterstützung Anspruch erheben, müssen den Absatz 14 des § 16 des Statuts befolgen.

16. Der Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung infolge von Krankheit beginnt am achten Tage nach Beginn der Krankheit.

17. Für die ersten sieben Tage wird Erwerbslosen-Unterstützung infolge Krankheit nicht gewährt. Erwerbslosen-Unterstützung infolge von Krankheit darf nur an dem Orte, an dem das Mitglied krank geworden ist, ausgezahlt werden. Weilt ein krankes Mitglied nachgewiesenermaßen außerhalb seines Wohnorts zur Heilung und Genesung, so kann ihm das Geld per Post zugesandt werden, oder das Mitglied kann gegen ausgefertigten, vom Hauptvorstande zu liefernden Ermächtigungsschein eines seiner Familienmitglieder mit der Hebung des Geldes betrauen. In diesem Falle lehnt der Hauptvorstand für richtige Ablieferung des Geldes durch den Erheber jede Verantwortung ab.

Erwerbslosen-Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

18. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied dem Bevollmächtigten oder der von der Zahlstelle bestimmten Kontrollstelle unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind, sowie der ihn an der Abreise hindernden Gründe Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung.

19. Der Anspruch auf Arbeitslosen-Unterstützung beginnt am achten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Für die ersten sieben Tage wird die Unterstützung nicht gezahlt. Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit

und berechtigt zum Bezuge der Erwerbslosen-Unterstützung, wenn dieses Aussetzen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert.

20 Jede Zahlstelle ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß arbeitslosen Mitgliedern etwa vorhandene Arbeit nachgewiesen wird bzw. die Anmeldung der arbeitslosen Mitglieder beim zuständigen Arbeitsamt erfolgt.

Reisegeld.

21. Das Reisegeld wird an den vom Hauptvorstand bestimmten Zahlorten gewährt und beträgt vom Tage der Abreise pro Tag die in Absatz 5 festgesetzte Unterstützung. Das betreffende Mitglied hat darauf nur Anspruch, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von ca fünf Wegstunden (25 Kilometer) zurückgelegt hat. An einem Orte darf jedoch das Reisegeld für nicht mehr als drei Tage ausgezahlt werden, wenn vor dem letzten Ort ein Zahlort liegt. In Zahlorten, welche durch Veröffentlichung des Vorstandes im „Proletarier" gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperre das Reisegeld verweigert werden.

22. Reisende Mitglieder, die sich wegen des Umschauens nach Arbeit länger an einem Zahlort aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthalts eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthalts-Unterstützung erhalten, und zwar in Orten mit über 50—100 000 Einwohnern für 1 Tag,
" " 100—200 000 " " 2 Tage,
" " 200—500 000 " " 3 "
" " 500 000 " " 4 "

Die Aufenthalts-Unterstützung wird an demselben Ort in 52 hintereinanderfolgenden Wochen nur einmal ausgezahlt.

23. An Stelle des täglichen Reisegeldes können Mitglieder einmalige Reiseentschädigung erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie an einem anderen Orte in ein festes Arbeitsverhältnis treten. Die Höhe richtet sich nach der Entfernung. Falls ein Mitglied diese Reiseentschädigung beansprucht, hat dasselbe den unanfechtbaren Nachweis zu liefern, daß es am neuen Ort in ein festes Arbeitsverhältnis tritt. Die Anträge sind durch die Bevollmächtigten beim Hauptvorstand einzureichen, und die Auszahlung ist von diesem anzuweisen. In der Regel ist diese Entschädigung erst am Zuzugsorte zur Auszahlung zu bringen.

Sterbegeld.

§ 17.

1. Beim Todesfall eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Anspruch darauf haben Ehegatten, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Mitgliede gelebt haben, unmündige Kinder, Eltern und Geschwister; letztere jedoch nur dann, wenn sie zu dem Verstorbenen in einem Fürsorgeverhältnis gestanden haben.

2. Das Sterbegeld beträgt:

Nach Wochenbeiträgen	Bei einem Vollbeitrag von								
	35 ₰	45 ₰	60 ₰	75 ₰	85 ₰	100 ₰	110 ₰	120 ₰	140 ₰
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
104	8	12	16	20	24	28	30,—	32	40
156	10	15	20	25	30	35	37,50	40	50
208	12	18	24	30	36	42	45,—	48	60
260	14	21	28	35	42	49	52,50	56	70
312	16	24	32	40	48	56	60,—	64	80
364	18	27	36	45	54	63	67,50	72	90
416	20	30	40	50	60	70	75,—	80	100
468	22	33	44	55	66	77	82,50	88	110
520	24	36	48	60	72	84	90,—	96	120
624	26	39	52	65	78	91	97,50	104	130

	160 ₰	180 ₰	200 ₰	230 ₰	260 ₰	280 ₰	350 ₰	420 ₰
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
104	44	52	56	64	72	80	100	120
156	55	65	70	80	90	100	125	150
208	66	78	84	96	108	120	150	180
260	77	91	98	112	126	140	175	210
312	88	104	112	128	144	160	200	240
364	99	117	126	144	162	180	225	270
416	110	130	140	160	180	200	250	300
468	121	143	154	176	198	220	275	330
520	132	156	168	192	216	240	300	360
624	143	169	182	208	234	260	325	390

3. Beim Todesfall der Ehehälfte kann dem überlebenden Mitgliede unter gleichen Voraussetzungen und in gleicher

Höhe eine Unterstützung gewährt werden. Sind beide Ehegatten Mitglieder des Verbandes, so wird beim Todesfall des einen dem überlebenden Mitgliede die statutengemäße Unterstützung für beide ausgezahlt.

4. Die erforderlichen Anträge haben die Hinterbliebenen den Bevollmächtigten unter Vorlegung einer Abschrift der Todesurkunde einzureichen. Die Bevollmächtigten haben diese Abschrift nebst Mitgliedsbuch des Verstorbenen an den Hauptvorstand einzusenden.

Umzugsgeld.

§ 18.

1. Verheirateten Mitgliedern, die infolge Veränderung ihres Arbeitsverhältnisses ihren Wohnort wechseln, kann vom Hauptvorstand eine Beisteuer zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn 104 Wochenbeiträge geleistet sind und zwischen der bisherigen und der neuen Wohnung eine Entfernung von 20 Kilometer oder mehr liegt.

2. Das Umzugsgeld beträgt:

Entfernung km	Wochenbeiträge	Bei einem Vollbeitrag von								
		35 ₰	45 ₰	60 ₰	75 ₰	85 ₰	100 ₰	110 ₰	120 ₰	140 ₰
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
20— 50	104—260	4	6	8	10	12	14	15,—	16	20
	261—520	6	9	12	15	18	21	22,50	24	30
	über 520	8	12	16	20	24	28	30,—	32	40
51—100	104—260	6	9	12	15	18	21	22,50	24	30
	261—520	8	12	16	20	24	28	30,—	32	40
	über 520	10	15	20	25	30	35	37,50	40	50
101—150	104—260	8	12	16	20	24	28	30,—	32	40
	261—520	10	15	20	25	30	35	37,50	40	50
	über 520	12	18	24	30	36	42	45,—	48	60
151—200	104—260	10	15	20	25	30	35	37,50	40	50
	261—520	12	18	24	30	36	42	45,—	48	60
	über 520	14	21	28	35	42	49	52,50	56	70
201—250	104—260	12	18	24	30	36	42	45,—	48	60
	261—520	14	21	28	35	42	49	52,50	56	70
	über 520	16	24	32	40	48	56	60,—	64	80
über 250	104—260	14	21	28	35	42	49	52,50	56	70
	261—520	16	24	32	40	48	56	60,—	64	80
	über 520	18	27	36	45	54	63	67,50	72	90

Entfernung km	Wochenbeiträge	Bei einem Vollbeitrag von							
		160 ₰	180 ₰	200 ₰	230 ₰	260 ₰	280 ₰	350 ₰	420 ₰
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
20— 50	104—260	22	26	28	32	36	40	50	60
	261—520	33	39	42	48	54	60	75	90
	über 520	44	52	56	64	72	80	100	120
51—100	104—260	33	39	42	48	54	60	75	90
	261—520	44	52	56	64	72	80	100	120
	über 520	55	65	72	80	90	100	125	150
101—150	104—260	44	52	56	64	72	80	100	120
	261—520	55	65	70	80	90	100	125	150
	über 520	66	78	84	96	108	120	150	180
151—200	104—260	55	65	70	80	90	100	125	150
	261—520	66	78	84	96	108	120	150	180
	über 520	77	91	98	112	126	140	175	210
201—250	104—260	66	78	84	96	108	120	150	180
	261—520	77	91	98	112	126	140	175	210
	über 520	88	104	112	128	144	160	200	240
über 250	104—260	77	91	98	112	126	140	175	210
	261—520	88	104	112	128	144	160	200	240
	über 520	99	117	126	144	162	180	225	270

3. Sind beide Ehegatten Mitglieder des Verbandes, so wird bei einem Umzuge das statutenmäßige Umzugsgeld für beide gezahlt. Das Umzugsgeld ist möglichst erst am Zuzugsort auszuzahlen.

4. Die Mitglieder haben Umzugsgeld beim Bevollmächtigten des Abzugsortes zu beantragen und demselben ihre neue Adresse anzugeben. Der Hauptvorstand hat den Bevollmächtigten des Ortes, nach welchem der Umzug erfolgt, hiervon zu benachrichtigen.

5. Hat ein Mitglied Umzugsgeld erhalten, so hat dasselbe erst nach Ablauf zweier Jahre, gerechnet vom Tage der Auszahlung an, und nach weiterer Zahlung von 104 Wochenvollbeiträgen wieder Anspruch auf Umzugsgeld.

Maßregelungen.

§ 19.

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Grundsätze des Verbandes und wegen ihrer agitatorischen

Tätigkeit für den Verband entlassen werden, erhalten Unterstützung, wenn sie dem Verbande mindestens 26 Wochen als Mitglied angehören.

2. Bei kürzerer als 26wöchiger Dauer der Mitgliedschaft wird Gemaßregelten-Unterstützung nur dann gewährt, wenn die Entlassung wegen Verbandszugehörigkeit erfolgt ist oder wenn das Mitglied unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht und im Auftrage der Bevollmächtigten oder anderer Verbandsorgane für den Verband organisatorische oder agitatorische Tätigkeit entfaltet hat und deshalb entlassen wurde. Die Höhe der Unterstützung in diesen Fällen wird vom Hauptvorstand festgesetzt.

3. Wird die Gemaßregelten-Unterstützung beansprucht, so hat die Zahlstellenleitung einen genauen Bericht über die Gründe, aus denen eine Maßregelung als vorliegend erachtet wird, dem Hauptvorstand unverzüglich einzusenden. Über die Anträge auf Gemaßregelten-Unterstützung entscheidet der Hauptvorstand. Im Falle der Bewilligung der Gemaßregelten-Unterstützung wird der Zahlstelle das Material zur Auszahlung zugesandt.

4. Mitglieder, die nicht als gemaßregelt zu betrachten sind, jedoch infolge ihrer agitatorischen Tätigkeit für das Prinzip des Verbandes nirgends Arbeit bekommen können, so daß eine Aussperrung vorliegt, können unterstützt werden; doch hat die Zahlstellenleitung an dem betreffenden Orte einen Bericht unter Anführung der Gründe, aus denen auf Aussperrung geschlossen wird, an den Hauptvorstand zu senden. Letzterer entscheidet über die Höhe der Unterstützung.

5. Die Unterstützung wird nur 13 Wochen lang gewährt. Die zu unterstützenden Kollegen haben sich täglich an einer von den Bevollmächtigten und Revisoren zu bestimmenden Stelle unter Vorlegung ihrer Invalidenkarte zur Kontrolle zu melden. Bei Mitgliedern, die eine besonders rege Verbandstätigkeit entfaltet haben, hat der Hauptvorstand das Recht, eine Ausnahme in bezug auf die Dauer der Unterstützung zu machen.

6. Die wöchentliche Gemaßregelten-Unterstützung beträgt:

Beitrags-Wochen	Bei einem Vollbeitrag von								
	35 ₰	45 ₰	60 ₰	75 ₰	85 ₰	100 ₰	110 ₰	120 ₰	140 ₰
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
26	3,30	4,80	6,—	7,20	8,40	9,60	10,80	12,—	14,40
52	4,20	6,—	7,50	9,—	10,50	12,—	13,50	15,—	18,—
156	5,10	7,20	9,—	10,80	12,60	14,40	16,20	18,—	21,60
260	6,—	8,40	10,50	12,60	14,70	16,80	18,90	21,—	25,20
520	6,90	9,60	12,—	14,40	16,80	19,20	21,60	24,—	28,80
Zuschläge für die Frau und jed. nicht schulentlass. Kind	0,45	0,60	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35	1,50	1,80

	160 ₰	180 ₰	200 ₰	230 ₰	260 ₰	280 ₰	350 ₰	420 ₰
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
26	16,—	18,—	19,20	21,60	24,—	30,—	36,—	42,—
52	20,—	22,25	24,—	27,—	30,—	37,50	45,—	52,50
156	24,—	26,50	28,80	32,40	36,—	45,—	54,—	63,—
260	28,—	30,75	33,60	37,80	42,—	52,50	63,—	75,50
520	32,—	35,—	38,40	43,20	48,—	60,—	72,—	84,—
Zuschläge für die Frau und jed. nicht schulentlass. Kind	2,—	2,25	2,40	2,70	3,—	3,75	4,50	5,25

Für die Gewährung des Familienzuschlags ist Voraussetzung, daß das gemaßregelte Mitglied Alleinernährer der Familie ist.

7. Die volle Gemaßregelten-Unterstützung wird vom ersten Tage an auf die Dauer von vier Wochen gewährt. Bis zu weiteren neun Wochen kann neben den Bezügen aus der staatlichen Arbeitslosen-Unterstützung die Gemaßregelten-Unterstützung in Höhe der statutarischen Arbeitslosen-Unterstützung gewährt werden, ohne Anrechnung der Bezugsdauer auf die Arbeitslosen-Unterstützung. Wird staatliche Arbeitslosen-Unterstützung nicht gezahlt, so kann die Gemaßregelten-Unterstützung bis zur Gesamtdauer von längstens 13 Wochen in voller Höhe gewährt werden. Die Gesamtunterstützung (Gemaßregelten- und staatliche Arbeitslosen-Unterstützung) darf in keinem Falle den bisherigen Wochenverdienst übersteigen.

Die Gemaßregelten-Unterstützung ist an den Verband zurückzuzahlen, wenn der Gemaßregelte durch gerichtliche Entscheidung oder Vereinbarung als zu Unrecht entlassen gilt und der Lohn weitergezahlt wird. Erhält der Gemaßregelte eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, so ist diese Entschädigung in die Wochenarbeitsverdienste umzurechnen. Die für diese Zeit gewährte Gemaßregelten-Unterstützung ist an den Verband zurückzuzahlen.

Streikunterstützung.

Siehe § 12 des Streikreglements.

Invaliden-Unterstützung.

§ 20.

1. Verbandsmitglieder, die infolge Alters oder Krankheit oder durch Unfall invalid geworden sind, können Invaliden-Unterstützung erhalten, deren Höhe nach den gezahlten Vollbeiträgen gestaffelt ist.

2. Die Gewährung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Reichsversicherung oder durch einen Vertrauensarzt, den der Hauptvorstand bestimmt, abhängig zu machen.

3. Die Invaliden-Unterstützung wird nicht gewährt, solange das invalide Mitglied in der Erwerbslosen-Unterstützung des Verbandes oder in der öffentlichen Arbeitslosen- oder Krankenversicherung noch nicht ausgesteuert ist.

4. Dem Hauptvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt eine Nachuntersuchung über die andauernde Erwerbsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Die Kosten dafür trägt die Hauptkasse. Eine Weigerung, sich zur Untersuchung zu stellen, hat den Entzug der Unterstützung zur Folge.

5. Die Höhe der Invaliden-Unterstützung richtet sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Vollbeiträge. Der Unterstützungsbeitrag ist zu berechnen nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 260 Vollbeiträge.

6. Als Richtsätze für die Höhe der monatlichen Unterstützung sollen gelten:

bei 520 Vollbeiträgen das 10fache dieses Beitrages,
bei 780 Vollbeiträgen das 12fache dieses Beitrages,
bei 1040 Vollbeiträgen das 15fache dieses Beitrages,
bei 1300 Vollbeiträgen das 18fache dieses Beitrages,
bei 1560 Vollbeiträgen das 20fache dieses Beitrages.

Die monatliche Invaliden-Unterstützung beträgt:

Beitragswochen	Bei einem Vollbeitrag von								
	35 ₰	45 ₰	60 ₰	75 ₰	85 ₰	100 ₰	110 ₰	120 ₰	140 ₰
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
520	3,50	4,50	6,—	7,50	8,50	10,—	11,—	12,—	14,—
780	4,20	5,40	7,20	9,—	10,20	12,—	13,20	14,40	16,80
1040	5,25	6,75	9,—	11,25	12,75	15,—	16,50	18,—	21,—
1300	6,30	8,10	10,80	13,50	15,30	18,—	19,80	21,60	25,20
1560	7,—	9,—	12,—	15,—	17,—	20,—	22,—	24,—	28,—

	160 ₰	180 ₰	200 ₰	230 ₰	260 ₰	280 ₰	350 ₰	420 ₰
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
520	16,—	18,—	20,—	23,—	26,—	28,—	35,—	42,—
780	19,20	21,60	24,—	27,60	31,20	33,60	42,—	50,40
1040	24,—	27,—	30,—	35,50	39,—	42,—	52,50	63,—
1300	28,80	30,40	36,—	41,40	46,80	50,40	63,—	75,60
1560	32,—	36,—	40,—	46,—	52,—	56,—	70,—	84,—

7. Der Antrag des Mitgliedes auf Gewährung der Invaliden-Unterstützung ist bei der Zahlstelle zu stellen, bei der das Mitglied seine Beiträge zahlt. Die angegangene Zahlstelle hat alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen, zu prüfen und mit dem Antrag an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung trifft in allen Fällen der Hauptvorstand.

8. Mitglieder, die aus anderen Verbänden übergetreten sind, erhalten die dort geleisteten Beiträge nur dann angerechnet, wenn ein Gegenseitigkeitsvertrag vorliegt.

9. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Verbands-Invaliden-Unterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verband gewährte Invaliden-Unterstützung aufrech oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kü

erhalten die Verbandsunterstützung nur bis zur Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

Rechtsschutz.

§ 21.

1. Mitglieder, die zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder der staatlichen Arbeiterversicherung Rechtsstreitigkeiten zu führen haben, können vom Verbande die Mittel zur Beschreitung des Rechtsweges erhalten, wenn sie sechs Monate dem Verband angehört und 26 Wochenbeiträge geleistet haben. In allen Fällen, in denen es sich um Anklagen handelt, die aus der agitatorischen oder organisatorischen Tätigkeit für die Organisation erwachsen, ist die Rechtsschutzgewährung nicht an eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft gebunden.

2. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz insoweit gewährt werden, als es sich um etwa noch zu fordernden Lohn und um Wahrung von Rechten handelt, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus der Arbeiterversicherung für den Verstorbenen noch zustehen.

3. Mitglieder, die Rechtsschutz beantragen, haben den Bevollmächtigten oder den Vertrauensmännern eine genaue Schilderung des Rechtsstreites in wahrheitsgemäßer Weise zu geben. Die Bevollmächtigten haben dann diese Schilderung nebst einem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz dem Hauptvorstand einzusenden. Zur weiteren Begründung des Antrages sind alle sich auf den Rechtsstreit beziehenden Akten und Urteile beizufügen. Bei Rechtsschutzanträgen in Berufungs- und Revisionssachen müssen die Urteile der Vorinstanzen eingesandt werden.

4. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Prozesse privater Natur, Schuldforderungen, die nicht aus dem Arbeitsverhältnis herrühren, Privatbeleidigungsklagen, Klagen, die nicht mit der Verbandstätigkeit im Zusammenhang stehen, Klagen der Mitglieder untereinander oder gegen den Verband, Sachbeschädigungsklagen, Schadenersatzansprüche, Alimentationsklagen, Klagen gegen Vermieter oder Mieter, Ehescheidungs- und Erbschaftsprozesse. Rechtsschutz wird weiter nicht gewährt für gewerbliche Streitigkeiten, die vor der Erwerbung der Mitgliedschaft entstanden, und

solche, die aussichtslos sind. Mitgliedern, die ein selbständiges Gewerbe treiben, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden.

5. Die vom Verbande zur Verfolgung des Rechtsstreites zu gewährenden Mittel gelten nur vorschußweise, d. h. dieselben werden in der Art leihweise gegeben, daß bei günstigen gerichtlichen Entscheiden, bei welchen die obsiegenden Mitglieder ihre Kosten zurückerstattet bekommen, auch die als Kostenvorschuß gegebenen Geldbeträge an den Verband zurückzuerstatten sind.

6. Bei ungünstigem gerichtlichen Entscheid, wobei der Kostenvorschuß dem Mitgliede nicht mehr zurückerstattet wird, hat der Verband die vorgeschossenen Gelder als verloren zu betrachten, und ist demnach das Mitglied nicht verpflichtet, dieselben zurückzuerstatten.

7. Die Bevollmächtigten und die Beisitzer sind verpflichtet, das eingereichte Rechtsschutzgesuch innerhalb dreier Tage zu prüfen resp. dem Hauptvorstand zu übermitteln, welcher über Art und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes entscheidet.

Mitglieder, die den Rechtsschutz des Verbandes in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, über den Ausgang ihres Rechtsstreits der Zahlstellenleitung zu berichten. Die gleiche Pflicht haben die Zahlstellenleitungen gegenüber dem Hauptvorstand.

Zahlstellen.

§ 22.

1. Die Grundlage des Verbandes bilden die Zahlstellen, deren Gebiet nach wirtschaftlichen und organisatorischen Rücksichten abzugrenzen ist. Als Grundsätze für die Abgrenzung gelten: In jedem Orte darf nur eine Zahlstelle bestehen. An Orten mit gemeinsamem Wirtschaftsgebiet in einem Umkreise von 25 Kilometer darf nur eine Zahlstelle errichtet werden. Abweichungen sind unter Zustimmung des Hauptvorstandes zulässig.

2. Die Zahlstellen können sich, wenn notwendig und zweckmäßig, in Bezirke und Branchen gliedern. Durch diese Gliederung wird die einheitliche Leitung der Zahlstelle und die Verwaltung der Kasse nicht berührt. Über alle Maßnahmen der Bezirks- und Branchenleitungen ist mit der Ortsverwaltung eine Verständigung herbeizuführen.

3. Die Mitglieder-Versammlungen bilden für die Mitglieder die entscheidende Stelle für alle örtlichen Verbandsangelegenheiten. Die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlungen sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Hauptvorstandes bedürfen oder dem Statut und den Beschlüssen des Verbandstages nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Zahlstelle bindend. Jedes Mitglied ist in allen Versammlungen stimmberechtigt und zu jedem Verbandstage wählbar, unter Berücksichtigung der in § 33 Absatz 8 und 9 des Statuts und in den Bestimmungen über die Schiedsgerichte getroffenen Einschränkung.

4. Zahlstellen, welche wegen der Zahl ihrer Mitglieder oder der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungsbereichs Mitglieder-Versammlungen nicht abhalten können, sind berechtigt, die Rechte der Beschlußfassung an Vertreter-Versammlungen abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreter-Versammlungen haben die gleiche Rechtskraft wie Beschlüsse der Mitglieder-Versammlungen. Bei der Wahl der Generalversammlungsvertreter sind die am Ort vertretenen Branchen des Verbandes zu berücksichtigen.

5. Erforderlich ist, daß eine Mitglieder-Versammlung die Einführung des Vertretersystems beschließt. Diese beschließende Mitglieder-Versammlung muß unter Anführung der Tagesordnung in üblicher Weise den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Befugnisse der Vertreter-Versammlungen sind in einem Ortsstatut niederzulegen.

Verwaltung der Zahlstellen.

§ 23.

1. Jede Zahlstelle hat zur Leitung und Führung der Geschäfte eine Zahlstellenleitung, bestehend aus mindestens sechs Personen, die vom Hauptvorstand ernannt werden.

2. Den Mitgliedern der Zahlstelle steht das Recht zu, für die Ämter der Zahlstellenleitung dem Hauptvorstande geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Diese haben im Monat Januar jeden Jahres zu erfolgen. Die Mitteilung an den Hauptvorstand hat nach jeder Neuwahl sofort zu geschehen. Vor der Ernennung der Zahlstellenleitung durch den Hauptvorstand dürfen die Zahlstellengeschäfte nicht übergeben werden. Große Zahlstellen können unter Zustimmung des Hauptvorstandes die Zahl der Verwaltungsmitglieder erhöhen. Die Zusammensetzung der Zahlstellenleitung hat so

zu erfolgen, daß die nichtangestellten Mitglieder in der Mehrheit sind. Bei der Zusammensetzung der Ortsverwaltung sind die am Ort vertretenen Branchen zu berücksichtigen.

3. Als Angestellte des Verbandes können nur Verbandsmitglieder gewählt werden. Der Hauptvorstand kann in besonderen Fällen der Wahl von Mitgliedern anderer freien Gewerkschaften seine Zustimmung geben, wenn Zahlstellenleitung und Gauleitung dieses beantragen.

Bei der Wahl und Entlassung der Angestellten in den Zahlstellen hat die Gauleitung mitzuwirken. Die Zahlstellenleitung hat bei einer notwendig werdenden Anstellung der Gauleitung Mitteilung zu machen, damit die nötigen Schritte eingeleitet werden können.

4. Besoldete Beamte einer Zahlstelle müssen Mitglieder der Zahlstellenleitung sein. Hiervon sind ausgenommen: Bureauarbeiter und Beitragskassierer. Ist ein Beamter angestellt, so soll dieser in der Regel das Amt des Zahlstellenkassiereis bekleiden. Bei zwei besoldeten Beamten ist einer 1. und der andere 2. Bevollmächtigter, und bei drei Beamten ist der dritte 3. Bevollmächtigter. Weitere Beamte fungieren als Sekretäre. Die angestellten Beamten brauchen sich nicht alljährlich einer Neuwahl zu unterziehen. Ihr Dienstverhältnis wird durch Vertrag unter Zugrundelegung der Verbandstagsbeschlüsse geregelt.

5. Die Vorsitzenden der Bezirks- oder Branchenleitungen sind möglichst monatlich einmal zu den Sitzungen der Zahlstellenleitung mit beschließender Stimme hinzuzuziehen.

6. Der erste Bevollmächtigte beruft und leitet die Sitzungen der Zahlstellenleitung sowie die Mitglieder- und Agitationsversammlungen. Er führt die Korrespondenz, leitet die statistischen Ermittlungen und hat darüber zu wachen, daß die statutarischen Bestimmungen und die Beschlüsse der Verbandstage sowie alle vom Hauptvorstand erlassenen Anordnungen zur Ausführung gelangen.

7. Der zweite Bevollmächtigte besorgt die Kassengeschäfte der Zahlstelle und zahlt die Unterstützungen aus.

8. Der dritte Bevollmächtigte führt in der Regel in Mitglieder-Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

9. Die Beisitzer haben mit dem ersten und dritten Bevollmächtigten das Amt der Kassenrevisoren auszuüben und

im Behinderungsfalle die Bevollmächtigten zu vertreten und zu ersetzen.

10. Die Gesamtleitung der Zahlstelle ist für die ordentliche Erledigung der Verbandsgeschäfte verantwortlich.

11 Die Ernennung der Zahlstellenleitung erfolgt für die Dauer eines Jahres, kann aber bei Nichterfüllung der Verbandspflichten vom Hauptvorstande jederzeit zurückgenommen werden. Es hat sodann, wie auch im Vakanzfalle, eine anderweitige Ernennung im Sinne der Absätze 1 und 2 zu erfolgen.

Abrechnung und Revisionen.

§ 24.

1. Die Zahlstellenleitungen sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals bis spätestens am 15. jeden Monats nach Quartalsschluß eine Kassenabrechnung vorzunehmen. Über die Lokalkasse muß unter Einstellung des Lokalkassenbestandes Abrechnung erfolgen. Erfolgt die Aufstellung der Quartalsabrechnung nicht in der bezeichneten Frist und werden nicht Geld, Abrechnung und Belege spätestens 20 Tage nach Quartalsschluß an die Hauptkasse gesandt, so ist der Hauptvorstand verpflichtet, ein Mitglied des Gauvorstandes zur Revision zu entsenden.

2. Mindestens einmal im Monat haben die Zahlstellenleitungen eine Revision der Kasse und der Buchführung vorzunehmen. Über die Revision ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und bei den Zahlstellenakten aufzubewahren, ferner ist ein Bericht über die monatliche Revision an den Gauleiter zu senden. Sämtliche Beitragsmarken, Gelder, Post- und andere Quittungen sind bei der Revision vorzulegen.

3. Die Gauleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Zahlstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen.

4. Zahlstellen mit Angestellten können von jedem Verbandsbeitrag 35 Proz., Zahlstellen ohne Angestellte können 25 Proz. zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

5. Die Einnahmen aus Extrabeiträgen müssen voll an die Hauptkasse eingesandt werden.

6. Sämtliche Gelder sind nach Abzug der den Zahlstellen zustehenden Summen sofort nach Abschluß der Quartalsabrechnung der Hauptkasse zu überweisen.

7. Alle nicht zur Auszahlung von Unterstützungen notwendigen Gelder sind wöchentlich der Hauptkasse zu überweisen. Nachdem der Betrag für die letzte Woche des Quartals überwiesen, ist die Quartalsabrechnung einzusenden.

8. Der erste Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich von der Überweisung oder der Absendung des Geldes an den Kassierer zu überzeugen, indem er sich den Posteinlieferungsschein oder die Überweisungsbelege von dem zweiten Bevollmächtigten vorzeigen läßt.

9. Das vom Hauptvorstand zu liefernde Material (Mitgliedskarten, Mitgliedsbücher, Protokolle und alle Wertsachen) wird an den 1. Bevollmächtigten gesandt, der es dann dem 2. Bevollmächtigten, aber nur gegen Empfangsbescheinigung der überlieferten Stück- und Wertzahlen, einhändigt.

10. Außer für Zwecke des Verbandes, die sich aus dem Statut ergeben, dürfen Geldmittel ohne ausdrückliche Genehmigung des Hauptvorstandes aus der Lokalkasse nicht verwandt werden.

Allgemeines.

§ 25.

Die verschiedenen Geschäftsbücher der Zahlstellen sind in gleicher Weise einzurichten und zu führen. Deshalb sind die einzelnen Zahlstellen vom Hauptvorstande mit den nötigen Anweisungen über die verlangte Buchführung zu versehen; auch hat der Hauptvorstand die Bücher zu liefern; ebenso werden die Marken, Mitgliedskarten, Mitgliedsbücher, Kontrollkarten, Mahnbriefe an säumige Zahler, Aufnahmescheine, Zahlstellen- und Hilfskassiererstempel vom Hauptvorstande geliefert.

Gaueinteilung, Gauvorstände und Gaubeirat.

§ 26.

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes und der Zahlstellen in allen Verbandsgeschäften ist das Gebiet des Deutschen Reiches in 16 Gaubezirke eingeteilt, für die besondere Gauvorstände eingesetzt sind, denen die Führung der

Geschäfte obliegt. Für jeden Gau ernennt der Vorstand einen geschäftsführenden Gauleiter. Diesem werden je nach den Erfordernissen für die Erledigung der Gaugeschäfte Agitationsleiter sowie andere Hilfskräfte beigegeben.

2. Der engere Gauvorstand besteht aus mindestens sechs Personen, den vom Hauptvorstande angestellten Gauleitern und den von der Zahlstelle gewählten Beisitzern. Die Beisitzer müssen in der Mehrzahl sein.

3. Der Gauvorstand überwacht in seiner Gesamtheit die Tätigkeit seiner einzelnen Mitglieder. Zu diesem Zwecke finden je nach Bedarf Sitzungen und Revisionen der Gaukasse statt.

4. Die Abrechnung der Gaukasse hat vierteljährlich zu erfolgen.

5. Die Aufgaben der Gauvorstände sind folgende:

1. Leitung und Förderung der Agitation und Ausbau der Organisation in den Zahlstellen ihres Gaues;
2. die Durchführung bezirklicher Lohnbewegungen und Abschlüsse der Bezirkstarife, Überwachung der durch die Zahlstellen des Gaues geführten Lohnbewegungen und Streiks;
3. die Verwaltungs- sowie sonstigen Einrichtungen der Zahlstellen zu prüfen, den Bevollmächtigten und den Funktionären des Verbandes — wenn notwendig — Weisungen über die beste und praktischste Art der Erledigung der Verbandsarbeiten zu erteilen;
4. Durchführung sonstiger im Verbandsinteresse notwendigen Maßnahmen und Ausführung der vom Vorstand erteilten Aufträge.

6. Zur Durchführung einer erfolgreichen Agitation und Organisation sowie zur besseren Durchführung von Lohn- und Tarifbewegungen können die einzelnen Branchen oder Betriebszweige innerhalb eines Gaues zu einer Bezirksbranchengruppe zusammengefaßt werden. Die Leitung derselben liegt in den Händen der Gauleitung.

7. Zur Überwachung der Gaugeschäfte und zur Mithilfe bei Vorbereitung und Durchführung von Bezirks-Lohn- und -Tarifbewegungen wird ein erweiterter Gauvorstand (Beirat) von 7 Personen zugezogen. Dieser besteht aus einer Vertretung

der Zahlstellen und Industriezweige und wird auf den Gau- (Zahlstellenleiter-) Konferenzen gewählt. Bei Bezirks- oder wichtigen Einzelbewegungen ist dabei eine Verständigung mit der Agitationsleitung des betreffenden Industriezweiges erforderlich. Der Gaubeirat wird nach Bedarf zusammenberufen. Grundsätzlich soll vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Liegen jedoch zwingende Gründe zur Abhaltung einer Sitzung nicht vor, so kann durch Einholung schriftlicher Zustimmung der Gaubeiratsmitglieder Ausfall der Sitzung beschlossen werden.

Zentralbranchenleitung.

§ 27.

Der Verband gliedert sich in Industriegruppen, an deren Spitze ein Zentralbranchenleiter steht. Die Zentralbranchenleiter sind die Vertreter ihrer Industriegruppe im Hauptvorstand. Ihre Aufgaben sind: Einleitung und Führung in der Agitation und Organisation ihrer Gruppe, Vorbereitung und Durchführung von Tarif- und Lohnbewegungen, mündliche Vertretung der Industriegruppe bei Verhandlungen und auf Tagungen, schriftliche Vertretung durch Mitarbeit im „Proletarier", im „Keramischen Bund" und in sonstigen Veröffentlichungen des Verbandes, Einleitung und Einberufung von Reichsbranchenkonferenzen und ähnlichen Tagungen. Ihre Tätigkeit erfolgt selbständig nach Verständigung mit dem Hauptvorstand und den Gauleitungen (Bezirksbranchenleitungen).

Hauptvorstand.

§ 28.

1. Der Verband hat zur Führung der Verbandsgeschäfte einen Vorstand. Der Verbandsvorstand (Hauptvorstand) besteht aus 27 Mitgliedern: drei Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Kassierer, fünf Sekretären, zwei Revisoren, dem Redakteur der Verbandszeitung und vierzehn Beisitzern. Die Vorsitzenden, Kassierer, Sekretäre, Revisoren und der Redakteur sind zu besolden und werden vom Verbandstag gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es nicht auf dem Verbandstage anwesend ist. Die Beisitzer sind unbesoldet und werden von derjenigen Zahlstelle gewählt,

in der der Hauptvorstand seinen Sitz hat. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in besonderen Wahlgängen.

Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes währt von einem Verbandstage bis zum anderen.

Der Sitz des Verbandsvorstandes ist Hannover.

2. Tritt aus irgendeinem Grunde im Hauptvorstand eine Vakanz ein, so sind, wenn notwendig, Hauptvorstand, Ausschuß und Beirat berechtigt, bis zum nächsten Verbandstage eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

Die Vorsitzenden vertreten den Verband nach innen und außen.

4. Zur Gültigkeit von Geschäften rechtsverbindlicher Natur sind die Unterschriften von zwei Vorsitzenden und die eines Sekretärs oder des ersten Kassierers erforderlich.

5. Alle Mitglieder des Hauptvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse des Hauptvorstandes gebunden, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, welche durch Bestimmungen des Statuts fest und zweifellos geregelt sind.

6. Von der Zahlstelle, in der der Verband seinen Sitz hat, sind drei Revisoren in derselben Weise und auf dieselbe Zeitdauer wie die Beisitzer zu wählen.

Die Revisoren haben allmonatlich mit einem der Vorsitzenden oder der Sekretäre eine Revision der Hauptkasse vorzunehmen. Über jede Revision ist dem Ausschuß schriftlich zu berichten.

7. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, vierteljährlich die Abrechnung aufzustellen und in einer entsprechenden Anzahl Druckexemplare dem Ausschuß, den Gauvorständen und den Zahlstellen zuzustellen. Die Abrechnung muß mindestens im zweiten Monat nach Quartalsabschluß erfolgen.

8. Der Hauptvorstand hat das Recht, unter Zustimmung des Ausschusses Gauleiter und Hilfsarbeiter anzustellen; deren Besoldung richtet sich nach der vom Verbandstage aufgestellten Gehaltsskala und den von dem Beirat bzw. der Gehaltskommission beschlossenen Änderungen. Die zu be-

setzenden Stellen sind im „Proletarier" und im „Keramischen Bund" zur Bewerbung auszuschreiben.

Verbandsvermögen.

§ 29.

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder, den Eintrittsgeldern und den Kapitalzinsen.

2. Aus der Hauptkasse werden alle Ausgaben für die sich aus dem Statut ergebenden Verbandszwecke und zur Unterhaltung der Verbandsinstitutionen bestritten, soweit sie nicht den Lokalkassen der Zahlstellen vorbehalten und durch Statut auferlegt sind.

3. Die Verwaltung der Verbandsgelder (auch der Lokalkassengelder) erfolgt durch die Treuhandverwaltung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. Die Geldbestände des Verbandes müssen zinsbar angelegt werden, soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden. Die Kündigungen und Erhebungen von Geldern dürfen nur vom Kassierer im Beisein eines der Vorsitzenden erfolgen. Die Vereinbarungen müssen danach getroffen werden. — In derselben Weise sind die Gelder der Lokalkassen anzulegen und zu erheben.

5. Das Ausleihen von Verbandsgeldern (der Hauptkasse wie der Lokalkassen) an Mitglieder und Privatpersonen ist unzulässig.

Für staatlich-soziale, kommunale und gemeinnützige Zwecke dürfen Verbandsgelder nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses und des Beirats ausgeliehen werden.

6. Bei Auflösung der Zahlstelle, beschlossener Beitragssperre, Verweigerung der Abführung der Verbandsgelder an die Hauptkasse, Übertritt zu einer anderen Organisation haften die zuletzt amtierenden Bevollmächtigten und Revisoren für eine geordnete Abrechnung sowie für die Ablieferung alles Verbandseigentums an den Hauptvorstand. Dieser hat in den genannten Fällen das Eigentumsrecht an allen Barmitteln, belegten Geldern, Wertgegenständen sowie Sachwerten aller Art usw. Jede widerrechtliche Aneignung durch Mitglieder oder sonstige Personen kann gerichtlich verfolgt werden.

Verbandszeitungen.

§ 30.

1. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Hauptvorstandes, zur Wahrnehmung der Verbandsinteressen und zur Aufklärung der Mitglieder gibt der Verband zwei wöchentlich erscheinende Zeitungen heraus: „Der Proletarier", Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, und „Keramischer Bund", Wochenblatt für den Keramischen Bund, Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie, Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

2. „Der Proletarier" erscheint am Sitze der Verbandes. Der Redakteur wird auf dem Verbandstage gewählt, an den er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat und auf dem er persönlich anwesend sein muß.

3. Der „Keramische Bund" erscheint am Sitze der Leitung des Keramischen Bundes. Die Geschäftsführung und Schriftleitung wird durch § 13 der Sondersatzung des Keramischen Bundes geregelt.

4. Jedem Mitgliede wird eine der beiden Zeitungen unentgeltlich geliefert. Mitglieder, die in den Betrieben der Industriegruppen Chemische Industrie, Papiererzeugungs- und -verarbeitungs-Industrie, Nahrungs- und Genußmittel-Industrie, Spielwaren-Industrie usw. beschäftigt sind, erhalten den „Proletarier". Mitglieder, die in den Industrien der Steine und Erden beschäftigt und in der Abteilung des Verbandes Keramischer Bund organisatorisch zusammengefaßt sind, erhalten den „Keramischen Bund".

Die Lieferung der Zeitung wird eingestellt, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 13 Wochen im Rückstande ist, ohne Stundung oder Befreiung von den Beiträgen beantragt zu haben.

5. Einzelmitglieder, die ihre Beiträge direkt an die Hauptkasse zahlen, erhalten die Zeitung alle Woche zugesandt. Diese haben ihren jeweiligen Aufenthaltsort bzw. ihre Empfangsadresse beim Hauptvorstande rechtzeitig anzuzeigen.

6. Die Bevollmächtigten haben am Ende eines jeden Monats bei der Expedition des „Proletariers" und der des

„Keramischen Bundes" die für die Zahlstellen notwendigen Exemplare zu bestellen, wobei zu beachten ist, daß nicht mehr Exemplare bestellt werden, als Mitglieder vorhanden sind.

7. Alle Beschwerden über die Schriftleitung des „Proletariers" nimmt der Hauptvorstand entgegen. Beschwerden über die Schriftleitung des „Keramischen Bundes" gehen in erster Linie an die Leitung des Keramischen Bundes. Dort nicht erledigte Fälle werden vom Hauptvorstand entschieden. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes kann Berufung an den Ausschuß eingelegt werden.

8. Der Hauptvorstand bzw. die Leitung des Keramischen Bundes haben alle die Zeitungen betreffenden geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen.

9. Berichte aus den Zahlstellen, die kein öffentliches Interesse besitzen, finden im „Proletarier" bzw. im „Keramischen Bund" keine Aufnahme.

Verbandsausschuß.

§ 31.

1. Zur Kontrolle der Tätigkeit des Hauptvorstandes wird ein Ausschuß von neun Personen gebildet, der zugleich als die höchste permanente Instanz des Verbandes über Beschwerden der Mitglieder zu entscheiden hat.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Berufung an den Verbandsbeirat bzw. an den Verbandstag zulässig.

2. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Verbandstag gewählt. Der zu Wählende muß auf dem Verbandstag anwesend sein. Die übrigen acht Mitglieder des Ausschusses werden mittels Stimmzettel von den Mitgliedern der Zahlstelle gewählt, der der Vorsitzende angehört. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit die einzelnen Branchen im Ausschuß vertreten sind. Die Amtsdauer währt von einem Verbandstage bis zum anderen.

3. Ausschußmitglieder dürfen nicht Verbandsangestellte oder Mitglieder der Ortsverwaltung sein.

4. Hauptvorstand und Ausschuß müssen sich in verschiedenen Zahlstellen befinden.

5. Über seine Tätigkeit hat der Ausschuß an den Verbandstag Bericht zu erstatten.

Verbandstage und Konferenzen.

§ 32.

Zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, zur Förderung des Verbandszweckes sowie zur Erledigung von Verbandsgeschäften hält der Verband Verbandstage und Konferenzen für einzelne Berufe oder Bezirke ab.

Verbandstage.

§ 33.

1. Alle drei Jahre findet ein regelmäßiger Verbandstag statt. Den Ort bestimmt der Verbandstag. Den Termin desselben bestimmt der Hauptvorstand. Der Verbandstag hat die Abänderung der Statuten vorzunehmen, und nur in außerordentlichen Fällen, in denen die Existenz des Verbandes bedroht ist, kann der Hauptvorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß und dem Beirat eine Änderung der Statuten vornehmen.

Der Verbandstag wählt die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß, wenn der Verbandstag im gleichen Jahre vor dem Gewerkschaftskongreß tagt.

Wenn der Gewerkschaftskongreß vor dem Verbandstage tagt, so hat der Hauptvorstand die Ermächtigung, den Wahlmodus zu bestimmen.

2. Zahlstellen von 2000 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Zahlstellen von mehr als 2000 Mitgliedern können auf je weitere 2500 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 2000 Mitgliedern vereinigt.

3. Bei der Wahl der Delegierten entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als Stellvertreter gilt, wer nach dem gewählten Delegierten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

4. Die Delegierten haben sich durch ein vom Hauptvorstand auszustellendes Mandat und durch Mitgliedsbuch zu legitimieren.

5. Die Feststellung der Wahlkreise liegt dem Hauptvorstand ob und hat nach der geographischen Lage zu erfolgen. Der Wahlkreiseinteilung ist die Zahl der zahlenden Mitglieder der zuletzt veröffentlichten Abrechnung zugrunde zu legen.

6. Ein außerhalb eines Wahlkreises wohnendes Mitglied kann nur dann als Verbandstags-Delegierter gewählt werden, wenn in dem Wahlkreise selbst sich kein Mitglied um das Mandat bewirbt. Doppelkandidaturen für den Verbandstag sind unzulässig.

7. Für jeden Wahlkreis ist ein Vorort zu bestimmen. Dem Vorort sind alle Kandidaten seitens der Zahlstellenleitungen bis zum festgesetzten Termin zu melden, und die Zahlstellenleitung des Vorortes hat die Pflicht, die Namen aller gemeldeten Kandidaten den Zahlstellenleitungen des Wahlkreises vor der Wahl rechtzeitig mitzuteilen. Stimmen, die auf den Namen eines Mitgliedes entfallen, der nicht auf der vom Vorort herausgegebenen Kandidatenliste steht, sind ungültig.

8. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 13 Wochen Vollbeiträge geleistet haben, nicht länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind und die von Hauptvorstand, Ausschuß und Beirat ausgeschriebenen sowie in den Mitglieder-Versammlungen beschlossenen und vom Hauptvorstand gutgeheißenen Extrabeiträge entrichtet oder um Stundung nachgesucht und diese erhalten haben.

9. Wählbar sind nur solche wahlberechtigte Mitglieder, die fünf Jahre freigewerkschaftlich organisiert sind und mindestens ein Jahr dem Verbande als Mitglied angehören.

10. Anträge an den Verbandstag können nur von Verbandskörperschaften gestellt werden. Die Anträge sind mindestens zwei Monate vor dem Verbandstage an den Hauptvorstand zu senden und von diesem in den Verbandszeitungen zu veröffentlichen.

Die Wahl von Delegierten zu den Verbandstagen.

§ 34.

1. Die Wahl von Delegierten zu den Verbandstagen ist an einem vom Vorstande zu bestimmenden Sonntage vorzunehmen. Mitgliedern, die am Wahlsonntag arbeiten, wird die Wahl an einem anderen Tage ermöglicht. Beginn und Ende der Wahlhandlung werden in der zu erlassenden Bekanntmachung der Wahl festgesetzt.

2. Jeder Ort, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für

jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtshausverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

3. Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitglieder-Versammlung bzw. Vertreter-Versammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale sowie die Ernennung der Wahlvorstände und Listenführer durch die Zahlstellenleitung zu erfolgen.

4. Die Einteilung in Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokalen ist den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl, von der Zahlstellenleitung bekanntzugeben.

5. Das Wahlrecht ist in Person auszuüben; Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte legitimiert.

6. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und Listen, das heißt, die Wähler sind in eine in den Wahllokalen auszulegende Liste einzutragen.

7. Bei Abgabe des Stimmzettels ist das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte vorzuzeigen und auf der inneren Seite des Buchumschlages durch Stempelabdruck die Teilnahme an der Wahl zu bestätigen.

8. Zahlstellen, die mehrere Delegierte zu wählen haben, wählen diese in einem Wahlgange. Als gewählt ist der zu betrachten, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

9. Kein Mitglied darf da, wo nur ein Delegierter zu wählen ist, mehr als eine Stimme abgeben.

10. Die Zahlstellen sind verpflichtet, nach der Wahl dem Vorort die Wahlakten (Wählerlisten, Stimmzettel und Wahlprotokoll) zwecks Nachprüfung und Feststellung des Gesamtwahlresultates einzusenden. Sämtliche Wahlakten sind bis zum Schluß des Verbandstages oder des Gewerkschaftskongresses zwecks Erledigung etwaiger Proteste vom Vorort sorgfältig aufzubewahren.

11. Gehen bei der Wahlleitung des Wahlkreises bis zwei Monate vor dem Stattfinden des Verbandstages nur

so viel Vorschläge ein wie Kandidaten zu wählen sind, so findet eine Wahl nicht statt.

12. Über den Wahlgang ist ein Protokoll, von dem Bevollmächtigten und der Wahlkommission unterschrieben, sofort nach Vornahme der Wahl an den Hauptvorstand und an den Vorort einzusenden. Zu diesem Protokoll sendet der Hauptvorstand Formulare.

13. Außer den Delegierten müssen an den Verbandstagen teilnehmen die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes ausschließlich des zweiten Kassierers, die Leitung des Keramischen Bundes, der Vorsitzende des Ausschusses, der Redakteur, die Zentralbranchenleiter und die Gauleiter.

Außerordentliche Verbandstage.

§ 35.

Außerordentliche Verbandstage können vom Hauptvorstand mit Zustimmung des Ausschusses und des Beirats jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages innerhalb sechs Wochen ist der Hauptvorstand verpflichtet, wenn von dem dritten Teile der sämtlichen Mitglieder der Antrag gestellt wird. Als Delegierte können die zum voraufgegangenen Verbandstage gewählten Delegierten berufen werden.

Konferenzen von Hauptvorstand und Gauleitern.

§ 36.

Nach Bedarf, jedoch mindestens alljährlich einmal, findet eine Konferenz von Hauptvorstand und Gauleitern statt. An derselben nehmen teil: die angestellten Mitglieder des Hauptvorstandes, die Gauleiter, die Zentralbranchenleiter, der Sekretär des literarischen und statistischen Bureaus sowie der Vorsitzende des Ausschusses (im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter).

Verbandsbeirat.

§ 37.

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes und des Ausschusses zur raschen Entscheidung dringender und wichtiger Fragen wird dem Hauptvorstand ein Beirat beigegeben.

Derselbe setzt sich zusammen aus den 16 Gauvorsitzenden, 8 Branchengauleitern der Gruppen Feinkeramik und Glas und 45 Vertretern der Zahlstellen. Diese werden auf Gaukonferenzen (Zahlstellenleiter-Konferenzen) gewählt. Die zu wählenden Beiratsmitglieder müssen mindestens 5 Jahre freigewerkschaftlich organisiert sein und 1 Jahr dem Verbande angehören. Jeder Gau erhält mindestens einen Vertreter. Die Verteilung der übrigen wird nach der Mitgliederzahl der Gaue vom Vorstand vorgenommen. Gauleiter sind nicht wählbar. Unter den Zahlstellenvertretern sollen je 5 Vertreter der Gruppen Glas und Feinkeramik sein.

2. Der Beirat wird vom Hauptvorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Ferner ist der Beirat zu berufen, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder dieses beantragen. Dem Beirat stehen in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand und dem Ausschuß die Rechte eines außerordentlichen Verbandstages zu.

Zahlstellenleiter- und Branchenkonferenzen.

§ 38.

1. Zur wirksamen Unterstützung der Gauleiter, zur Erörterung organisatorischer und taktischer Fragen, zur besseren Durchführung der Verbandstagsbeschlüsse können nach Bedarf Zahlstellenleiter- und Branchenkonferenzen im Gau abgehalten werden.

2. Die Einberufung der Konferenzen erfolgt nach Verständigung mit dem Hauptvorstand durch den Gauvorstand.

3. Anwesend auf der Konferenz müssen sein, sofern es sich um eine Branchenkonferenz handelt, neben dem Gauleiter der Zentralbranchenleiter. Der Hauptvorstand hat in jedem Falle das Recht, Vertreter zu entsenden.

4. Jede Zahlstelle des Gaues ist verpflichtet, die Konferenzen durch Vertreter zu beschicken. Die Kosten trägt die Lokalkasse.

5. Zu den Zahlstellenleiter-Konferenzen sollen die Zahlstellen den 1. oder 2. Bevollmächtigten entsenden. Größeren Zahlstellen ist es gestattet, weitere Mitglieder der Zahlstellenleitung zu delegieren.

6 Von der Gauleitung nehmen teil der Gauvorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer des engeren Gauvorstandes.

7. Bei wichtigen organisatorischen und tariflichen Fragen können von dem Zentralbranchenleiter mit Zustimmung des Vorstandes Reichskonferenzen für die einzelnen Industriegruppen oder Untergruppen einberufen werden. Die Entsendung von Delegierten zu diesen Reichskonferenzen richtet sich nach der organisatorischen Stärke in den einzelnen Bezirken. Die Anzahl der Delegierten wird jeweils vom Verbandsvorstand bestimmt.

Streik-Reglement.

§ 1.

Wenn Verbandsmitglieder in einen Angriff- oder Abwehrstreik eintreten wollen, so kann dies nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen. Die Sperre über Fabriken und Werkstätten kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes verhängt werden. Unvorhergesehene Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Hauptvorstand und dem Gauvorstand sofort entweder brieflich oder telegraphisch bzw. telephonisch mitzuteilen. Bei Abwehrstreiks hat der Hauptvorstand so schnell wie möglich Stellung zu nehmen und seine Entscheidung zu treffen.

§ 2.

1. Bewegungen zur Erhöhung des Lohnes oder Verkürzung der Arbeitszeit müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn dem Hauptvorstand und dem Gauleiter gemeldet werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentlich günstigem Geschäftsgang und absolut geschlossener und guter Organisation gestattet. Unter guter Organisation ist zu verstehen, daß die bei der Bewegung in Betracht kommenden Kollegen so lange Zeit organisiert sind, daß sie Anrecht auf Bezug von Unterstützung haben.

2. Der Hauptvorstand kann nach Eingang der Anmeldung einer Lohnbewegung den Gauvorstand mit der Untersuchung der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse und der Formulierung und Begründung der Forderungen beauftragen. Geschieht dies, dann hat der mit der Untersuchung beauftragte Gauvorstand dem Hauptvorstand erst einen Bericht einzusenden.

3. Die zustimmende Antwort des Hauptvorstandes bei Lohnbewegungen ist an die Leitung der Zahlstelle und die Gauleiter zu richten.

4. Zur Kündigung von Tarifverträgen muß die Zustimmung des Hauptvorstandes rechtzeitig eingeholt werden.

§ 3.

1. Brechen in einer Fabrik oder auf einem Werkplatz Differenzen aus, an denen Verbandsmitglieder beteiligt sind, so haben letztere die Bevollmächtigten und, wo Zahlstellen nicht bestehen, die Vertrauensmänner sofort in Kenntnis zu setzen und sie zu einer Besprechung der zu ergreifenden Maßnahmen zu veranlassen.

2. Das Resultat dieser Besprechung ist sofort dem Hauptvorstande mitzuteilen und von diesem die Zusendung eines Fragebogens über Lohnbewegungen (Formular I) zu fordern.

§ 4.

Bei Tarifstreitigkeiten oder sonstigen Differenzen sind die tariflichen Schlichtungsinstanzen anzurufen. Im übrigen ist die Regelung von Differenzen durch Verhandlungen anzustreben, und nötigenfalls sind die behördlichen Schlichtungsausschüsse in Anspruch zu nehmen. Das Ergebnis der Verhandlungen bzw. die Entscheidung der Schlichtungsinstanzen ist dem Hauptvorstand sofort mitzuteilen.

§ 5.

1. Die Entscheidungen über Arbeitseinstellungen oder Fabrik- und Werkplatzsperren sind nicht in öffentlichen Versammlungen, sondern in Versammlungen der Mitglieder zu treffen. Ist nur eine Anzahl der Mitglieder an den Differenzen interessiert, so haben diese in einer geheimen Abstimmung die Entscheidung zu treffen. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Beteiligten erforderlich. Ein ausgebrochener Streik muß beendet werden, wenn nicht drei Viertel der Beteiligten für die Fortsetzung des Streiks stimmen. Der Leiter der Versammlung hat die an der Differenz unbeteiligten Mitglieder aufzufordern, sich der Abstimmung zu enthalten.

2. Das Resultat der Abstimmung ist mit Angabe der Stimmen, die für und wider abgegeben worden sind, sofort mit dem Situationsbericht an den Hauptvorstand einzusenden.

§ 6.

Der Hauptvorstand hat auf Grund des eingesandten Materials sofort zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes oder der zu verhängenden Sperre vorhanden ist. Der Beschluß des Hauptvorstandes ist

sofort an den Bevollmächtigten oder den Vertrauensmann zu senden. Vor Eintreffen des Beschlusses darf unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden.

§ 7.

1. Sind mehrere Angriffsstreiks beim Hauptvorstand angemeldet, so sind sie in der Regel nach der Reihenfolge des Einganges zu erledigen und ist den Bewegungen das Vorzugsrecht einzuräumen, die in Orten oder Bezirken, wo die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am rückständigsten sind, in Angriff genommen werden sollen.

2. Anträge auf Arbeitseinstellungen können abgelehnt werden, wenn schon in anderen Orten oder Bezirken unter Zustimmung des Hauptvorstandes die Arbeit eingestellt ist.

§ 8.

Bei Prüfung der Anträge auf Arbeitseinstellungen hat der Hauptvorstand die Geschäftslage, den Arbeitsmarkt und die zur Verfügung stehenden Geldmittel in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 9.

Zur Prüfung der Verhältnisse kann der Hauptvorstand eines seiner Mitglieder oder einen Vertreter sofort in das Ausstandsgebiet entsenden.

§ 10.

Hat der Hauptvorstand seine Einwilligung zur Arbeitseinstellung gegeben, so ist von dem Bevollmächtigten des Ortes eine Verhandlung mit dem betreffenden Arbeitgeber anzubahnen, welche die Schlichtung der Differenzen unter Vermeidung eines Streiks bezweckt.

§ 11.

Das Recht, Unterstützung aus der Verbandskasse zu beanspruchen, haben nur Mitglieder, die sechs Monate dem Verbande angehören und mindestens 26 Vollbeiträge gezahlt haben. Bei einer Mitgliedschaft von 13 bis 26 Wochen

kann nur in besonderen Ausnahmefällen eine Unterstützung vom Hauptvorstande bewilligt werden.

Die Streikunterstützung beginnt mit dem ersten vollen Streiktage.

§ 12.

1. Die Streikunterstützung beträgt:

Beitrags-Wochen	Bei einem Vollbeitrag von 35 ₰	45 ₰	60 ₰	75 ₰	85 ₰	100 ₰	110 ₰	120 ₰	140 ₰
nach	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
26	3,30	4,80	6,—	7,20	8,40	9,60	10,80	12,—	14,40
52	4,20	6,—	7,50	9,—	10,50	12,—	13,50	15,—	18,—
156	5,10	7,20	9,—	10,80	12,60	14,40	16,20	18,—	21,60
260	6,—	8,40	10,50	12,60	14,70	16,80	18,90	21,—	25,20
520	6,90	9,60	12,—	14,40	16,80	19,20	21,60	24,—	28,80
Zuschläge für die Frau und jed. nicht schulentlass. Kind pro Woche	0,45	0,60	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35	1,50	1,80

	160 ₰	180 ₰	200 ₰	230 ₰	260 ₰	280 ₰	350 ₰	420 ₰
nach	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
26	16,—	18,—	19,20	21,60	24,—	30,—	36,—	42,—
52	20,—	22,25	24,—	27,—	30,—	37,50	45,—	52,50
156	24,—	26,50	28,80	32,40	36,—	45,—	54,—	63,—
260	28,—	30,75	33,60	37,80	42,—	52,50	63,—	73,50
520	32,—	35,—	38,40	43,20	48,—	60,—	72,—	84,—
Zuschläge für die Frau und jed. nicht schulentlass. Kind pro Woche	2,—	2,25	2,40	2,70	3,—	3,75	4,50	5,25

2. Für die Gewährung des Familienzuschlages ist Voraussetzung, daß das streikende Mitglied Alleinernährer der Familie ist. Die Unterstützung darf jedoch die Höhe des Wochenverdienstes vor dem Streik nicht übersteigen.

3. Im Falle die Ausgaben für Streikunterstützung die Leistungsfähigkeit des Verbandes überschreiten, ist der Hauptvorstand mit dem Verbandsbeirat ermächtigt, Maßnahmen zur Streckung der Unterstützung zu treffen.

4. Bei Streiks sind die ledigen Kollegen verpflichtet, sofern ihnen Arbeit nachgewiesen wird, das Streikgebiet zu verlassen. Nichtbefolgung zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

5. Verheirateten Mitgliedern, welche während der Dauer des Streiks an anderen Orten in Arbeit treten, kann für die Angehörigen ein Zuschuß gewährt werden.

6. Für infolge einer Arbeitseinstellung abreisende Mitglieder ist eine einmalige Unterstützung einschl. Reisegeld zu bewilligen, deren Höhe der Hauptvorstand bestimmt. Soll die Abreise innerhalb zweier Tage stattfinden, so haben die Bevollmächtigten und Revisoren, je nach den Verhältnissen, die Höhe der Unterstützung zu bestimmen. Nach den Bestimmungen zur Auszahlung des Reisegeldes ist das Reisegeld in die bezeichneten Rubriken der Mitgliedsbücher einzutragen. Solchen Kollegen steht nur bei einer Mitgliedschaft von 52 Wochen das Recht zu, auf der Reise Unterstützung zu erheben.

Die rückständigen und die laufenden Beiträge werden von der Streikunterstützung in Abzug gebracht.

§ 13.

Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind unter allen Umständen für die am Streik beteiligten Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, so haben die Beteiligten auf jegliche Unterstützung Verzicht geleistet.

§ 14.

Vor Eintritt in den Streik ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange Notarbeiten zu verrichten sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauptvorstand, was als Notarbeit anzusehen ist. Diese Notarbeiten sind von den am Streik beteiligten Mitgliedern zu leisten. Mitglieder, die sich weigern, die von der Verbandsleitung festgesetzten Notarbeiten zu verrichten, haben keinerlei Anspruch auf Verbandsunterstützung. Die Verweigerung der Notarbeiten gilt als grobe Schädigung gewerkschaftlicher Interessen. (§ 54 Abs. 4 der Bundessatzung.)

§ 15.

Bei Lohnbewegungen und Tarifabschlüssen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände beschäftigt sind, haben die Verbandsfunktionäre auf die Innehaltung der in den Bundessatzungen (§§ 51 bis 54) festgelegten Streikregeln zu achten.

§ 16.

Sind Mitglieder an einer Arbeitseinstellung beteiligt, für welche nach Lage der Verhältnisse eine andere freie Gewerkschaft die Verantwortung trägt, so gilt die Genehmigung oder Nichtgenehmigung dieses maßgebenden Verbandes auch für unsere Mitglieder. Jede Streikbeteiligung von Verbandsmitgliedern ist dem Hauptvorstand sofort mitzuteilen. Keinesfalls darf Streikunterstützung an unsere Mitglieder in solchen Fällen gezahlt werden, wo sie durch die maßgebende Organisation ihren Mitgliedern verweigert wird.

§ 17.

1. Wenn an einem Streik mehrere Zahlstellen beteiligt sind, so haben sich, wenn vom Hauptvorstand eine Zahlstelle als die leitende bezeichnet wird, die angrenzenden Zahlstellen den Anordnungen der leitenden Zahlstelle unter allen Umständen zu fügen. Fügt sich eine der beteiligten Zahlstellen nicht, so ist hiervon dem Hauptvorstande unverzüglich Mitteilung zu machen, damit er dann in die Lage versetzt ist, die nötigen Anordnungen treffen zu können. Im Unterlassungsfalle ist die leitende Zahlstelle dem Hauptvorstand verantwortlich.

2. Die angrenzenden beteiligten Zahlstellen sind berechtigt, Vertreter in die Streikleitung zu wählen.

§ 18.

Während der Dauer eines vom Hauptvorstand genehmigten Streiks muß jede Woche ein genauer Bericht über den Stand des Streiks, die Zahl der zu unterstützenden Mitglieder und die Einnahmen und Ausgaben für den Streik an den Hauptvorstand eingesandt werden. (Der Hauptvorstand sendet hierzu Formular Nr. V.) Die

Anträge um Zusendung der Unterstützung müssen mit dem Stempel versehen sein. Die unterlassene wöchentliche Berichterstattung hat den Verlust der Unterstützung zur Folge.

§ 19.

Alle von dem Arbeitgeber gemachten Zugeständnisse sind sofort dem Hauptvorstande mitzuteilen. Sind die Ausständigen nicht gewillt, auf Grund der Zugeständnisse die Arbeit wieder aufzunehmen, so haben sie hiervon unter Angabe der Gründe dem Hauptvorstande Mitteilung zu machen.

§ 20.

1. Nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist dem Hauptvorstande sofort ein Schlußbericht einzusenden, in dem das Resultat der Bewegung und die ausführliche Abrechnung anzugeben sind. (Auch hierzu werden Formulare gesandt.)

2. Sammellisten dürfen von Zahlstellen nicht versandt werden.

3. Alles erforderliche Material: Karten, Marken, Listen usw. wird vom Hauptvorstand geliefert.

*

Das Statut tritt am 1. Januar 1929 in Kraft, mit Ausnahme der Invaliden-Unterstützung, die am 1. Januar 1930 in Kraft tritt.

Geschäftsordnung
des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Bildung von Zahlstellen.

1. Wenn Kollegen eines Ortes dem Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands beitreten wollen, so haben sie zunächst einen Kollegen aus ihrer Mitte mit der provisorischen Führung der Geschäfte am Orte zu beauftragen. Derselbe hat von jedem beitrittserklärenden Kollegen für die Beitrittsanzeige ein Eintrittsgeld einzuziehen und dasselbe mit dem Aufnahmeschein unter Angabe der ungefähren Zahl der an dem betreffenden Orte beschäftigten Kollegen an den Hauptvorstand abzusenden. Dieser gibt alsdann seine Erklärung ab, ob er die Bildung einer Zahlstelle an dem betreffenden Orte für zulässig findet oder ob die beigetretenen Mitglieder mit den Mitgliedern benachbarter Orte zusammen eine Zahlstelle zu bilden haben. In ersterem Falle sendet er das Aufnahmematerial nach dort, in letzterem Falle beauftragt er den Bevollmächtigten der benachbarten Zahlstelle, das Material den neuen Mitgliedern auszuhändigen.

2. Hat der Hauptvorstand seine Zustimmung zur Bildung einer Zahlstelle gegeben, so können die dortigen Mitglieder nach § 22 des Statuts geeignete Personen dem Hauptvorstand in Vorschlag bringen, welche als Bevollmächtigte fungieren sollen.

3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar vom Tage seiner endgültigen Aufnahme an unter Berücksichtigung der in § 33 Absatz 8 und 9 des Statuts und in den Bestimmungen über die Schiedsgerichte getroffenen Einschränkung.

4. Zahlstellen im Umkreise von 25 Kilometer sowie alle, welche in einem gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Lohngebiet liegen, haben sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu einer Verwaltungsstelle zu verschmelzen. Wird bei einer Verschmelzung von einer Seite der Beteiligten Widerspruch erhoben, so hat der Hauptvorstand die endgültige Entscheidung zu treffen.

Den Zahlstellen, die sich der Entscheidung des Hauptvorstandes nicht fügen, kann das Material entzogen werden. In diesem Falle ist die zuständige Zahlstelle mit der Ausführung der Verbandsgeschäfte zu beauftragen.

Geschäfte der Bevollmächtigten.

1. Der erste Bevollmächtigte oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter hat die Mitglieder-Versammlungen sowie die Sitzungen der Bevollmächtigten einzuberufen; er leitet ferner die Auszahlung der Unterstützungen, die Arbeitsvermittlungen und die statistischen Erhebungen.

Die reisenden Kollegen haben sich nur an die bekanntgegebenen Adressen zu wenden.

Da die Quittungsbücher der reisenden Mitglieder mit dem Vermerk des ersten Bevollmächtigten der Zahlstelle, wo das Mitglied zuerst seine Beiträge gezahlt hat, darüber versehen sein müssen, daß die Verbands-Verpflichtungen erfüllt sind, so hat der erste Bevollmächtigte diesen Vermerk den abreisenden Mitgliedern auszufertigen oder ausfertigen zu lassen. Diese Ausfertigung braucht nur in der dafür festgesetzten Zeit und an Stellen resp. in Lokalen zu erfolgen, welche von den Bevollmächtigten dazu bestimmt sind.

2. Der zweite Bevollmächtigte nimmt die Kassengeschäfte der Zahlstelle wahr, zahlt die Unterstützungen aus und führt die Bücher nach den Regeln und dem Schema, wie sie vom Hauptvorstande vorgeschrieben sind.

Ferner hat der zweite Bevollmächtigte bis spätestens am 15. des Monats nach Quartalsschluß eine Kassenabrechnung aufzustellen und auf Grund dieser das vom Hauptvorstande zugesandte Abrechnungsformular vorschriftsmäßig auszufüllen. Den Abrechnungsformularen müssen die Erwerbslosen- und Reise-Unterstützungsbelege, Umzugsgeld-, Gemaßregelten-Unterstützungs- und Sterbegeld-Quittungen beigefügt werden.

Die Abrechnung ist von den Beisitzern in Gegenwart der übrigen Bevollmächtigten zu prüfen und von den Bevollmächtigten und Beisitzern durch Namensunterschrift zu beglaubigen; ferner haben sie sich zu überzeugen, daß die an den Kassierer zu sendenden oder zu überweisenden Gelder auch in der unter § 24 des Statuts vorgeschriebenen Frist abgesandt sind.

Die Abrechnungen sind an den Kassierer des Verbandes und in einem Exemplar an den Vorsitzenden des Gaues einzusenden.

Bei allen Revisionen müssen Gelder und Wertzeichen (Bücher, sämtliche Markenbestände, Quittungskarten Protokolle usw.) vorgelegt werden, widrigenfalls die Beisitzer ihre Namensunterschrift auf der Abrechnung zu verweigern haben. Jede vorgefundene Unregelmäßigkeit ist dem Hauptvorstand unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Die Beisitzer sind verpflichtet, einmal im Monat beim zweiten Bevollmächtigten ohne vorherige Anmeldung die Bücher und die Kassen zu revidieren und alle drei Monate die Rechnung abzunehmen

3. Der dritte Bevollmächtigte besorgt die schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme der Buchführung.

4. Alle Briefe und Sendungen sind an den ersten Vorsitzenden des Verbandes zu richten; sie müssen genügend frankiert und mit der genauen Adresse des Absenders versehen sein. Gelder und Abrechnungen sind an den Kassierer zu senden.

5. Die Beamten des Verbandes dürfen in dieser ihrer Eigenschaft weder den Verbandsstempel noch ihren Namen zu einer dem Verbande fernstehenden Angelegenheit benutzen.

6. In den Sitzungen der Zahlstellenleitung und in den Versammlungen der Mitglieder dürfen andere Angelegenheiten als die des Verbandes nicht verhandelt werden.

Persönliche Auseinandersetzungen.

Es wird den Verbandsgenossen empfohlen, persönliche Streitigkeiten nicht in den Versammlungen zum Austrage zu bringen.

Schiedsgerichte.

Tiefgehende Zwistigkeiten dürfen ebenfalls nicht in den Mitgliederversammlungen zum Austrage gebracht werden. Vielmehr sind zur Schlichtung solcher Zwistigkeiten Schiedsgerichte zu bilden.

Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts ist den Bevollmächtigten und den Beisitzern zur Prüfung zu unterbreiten und von diesen an den Hauptvorstand weiterzugeben.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Vier davon werden von den jeweiligen Parteien ernannt. Die Auswahl bleibt auf die Verbandsgenossen des Zahlstellenbezirks beschränkt, dem der Angeschuldigte angehört. Den Vorsitzenden bezeichnet der Hauptvorstand.

Die Schiedsgerichte ermitteln den Tatbestand.

Ihre Urteile können bestehen in Erteilung von Rügen und Tadel, Aussprechen der Unwürdigkeit zur Bekleidung von Vertrauensämtern auf Zeit und Empfehlung des Ausschlusses.

Die Schiedsgerichtsurteile werden in den Mitglieder-Versammlungen bekanntgegeben. Eine Diskussion derselben ist unzulässig.

Gegen die Schiedsgerichtsurteile kann innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Urteils in der Versammlung beim Ausschuß Berufung eingelegt werden.

Rechtskräftig gewordene Schiedsgerichtsurteile sind bindend. Ihre Nichtbeachtung hat den Ausschluß aus dem Verbande zur Folge.

Parlamentarische Ordnung
für die Mitglieder- und Vertreterversammlungen des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

1. Befugnisse der Bevollmächtigten.

§ 1.

Der erste Bevollmächtigte oder dessen Stellvertreter eröffnet die Versammlung.

Der dritte Bevollmächtigte führt die Protokolle.

§ 2.

Nachdem der erste Bevollmächtigte die Versammlung eröffnet hat, teilt er zunächst die Tagesordnung bzw. den Zweck der Versammlung mit; hierauf läßt er das Protokoll der vorhergehenden Versammlung verlesen und erklärt dasselbe für genehmigt, wenn etwaige Irrtümer berichtigt sind und kein Widerspruch erfolgt.

§ 3.

Der erste Bevollmächtigte leitet die Verhandlungen, indem er Abschweifungen von den Punkten der Tagesordnung,

Unterbrechungen der Redner, verletzende Äußerungen verhindert oder rügt und die einzelnen Anwesenden gegen persönliche Beleidigungen wahrt.

Als Zurechtweisungsmittel stehen ihm zu:

1. die Verweisung zur Sache;
2. der Ordnungsruf;
3. die Entziehung des Wortes;
4. die Schließung der Versammlung.

2. Außer der Reihenfolge sprechen.

§ 4.

Das Recht, außer der Reihenfolge zu sprechen, hat nur:

a) wer auf eine außer acht gelassene Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen will. Die Meldung hierzu geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung!" Das Wort darf aber auch in diesem Falle nicht eher ergriffen werden, als bis es vom Vorsitzenden erteilt ist;
b) wer Schluß oder Vertagung beantragen will, was gleichfalls mit dem Rufe: „Zur Geschäftsordnung!" geschehen muß;
c) der in einer Sache bestellte Berichterstatter.

Tatsächliche Berichtigungen sowie persönliche Bemerkungen sind nur nach Schluß einer Debatte gestattet. Dieselben haben jedoch vor der Abstimmung stattzufinden.*

3. Die Tagesordnung.

§ 5.

Der Tagesordnung vorauf gehen bei den Verhandlungen die Berichte und die Mitteilungen des Vorsitzenden (ersten Bevollmächtigten). Stehen mehrere Gegenstände auf der Tagesordnung, so darf die verlesene Reihenfolge derselben nur nach eingeholter Zustimmung der Versammlung abgeändert werden. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kommen erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, jedoch kann die Versammlung

* Tatsächliche Berichtigungen sind nur dann zu machen, wenn ein Redner eine Tatsache, eine Handlung oder ein Ereignis unrichtig angegeben hat; persönliche Bemerkungen nur von derjenigen Person, von der ein Redner etwas Unwahres oder Ungehöriges gesprochen hat. Derartige Bemerkungen müssen kurz und bündig sein und dürfen nie dazu benutzt werden, zu der zu verhandelnden Sache selbst zu sprechen.

einzelne Gegenstände geschäftsordnungsmäßig von der Tagesordnung ab- und durch andere ersetzen.

4. Behandlung der Anträge.

§ 6.

Die Anträge kommen in der Reihenfolge der von der Versammlung angenommenen Tagesordnung zur Verhandlung, können aber auch mit Zustimmung der Versammlung auf die nächste Tagesordnung gebracht werden.

§ 7.

Bei Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Aussprache oder Vertagung kann nur der Antragsteller dafür und nur ein anderes Mitglied dagegen das Wort erhalten, nachdem zuvor die Rednerliste verlesen ist.

Ist Schluß der Verhandlungen angenommen oder durch Erschöpfung der Rednerliste herbeigeführt, so kann zur Sache nur noch vom Hauptantragsteller und vom Berichterstatter (Referenten) oder zu persönlichen Bemerkungen und tatsächlichen Berichtigungen das Wort beansprucht werden.

5. Abstimmungen.

§ 8.

Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, so wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt.

Abänderungs- und Zusatzanträge kommen vor den Hauptanträgen, zu welchen sie gestellt sind, zur Abstimmung.

§ 9.

Zur Fragestellung kann jedes Mitglied das Wort verlangen, wenn ihm die vom Vorsitzenden gestellten Abstimmungsfragen nicht klar oder zweckmäßig zu sein scheinen.

§ 10.

Die Abstimmung geschieht stets nach der Mehrheit der Stimmenden, und zwar gewöhnlich durch Handaufheben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so muß die Gegenprobe stattfinden; läßt auch diese dasselbe noch fraglich, so muß Zählung der Stimmen erfolgen.

§ 11.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.